Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1952)

Rubrik: Ausserordentliche Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Burgdorf, den 5. Juni 1952.

Herr Grossrat!

Gestützt auf § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, sowie eines Beschlusses des Grossen Rates, und im Einverständnis mit dem Regierungsrat, findet

vom 23. bis und mit dem 25. Juni 1952

eine **ausserordentliche Session** des Grossen Rates statt.

Diese Session ist einzig bestimmt zur Aufarbeitung der in der ordentlichen Mai-Session nicht erledigten Geschäfte, und sofern es die Zeit erlaubt, zur Behandlung allfälliger dringender Grossratsbeschlüsse.

Ferner findet eine Besichtigung der Kraftwerke Oberaar statt, mit Abfahrt in Bern am

Dienstag, den 24. Juni, nachmittags

nach Meiringen und Rückkehr nach Bern im Laufe des 25. Juni.

Sie werden eingeladen, sich zum Beginn dieser ausserordentlichen Session, **auf Montag, 23. Juni 1952, 14.15 Uhr,** zur ersten Sitzung im Grossratssaal im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes; Fortsetzung der Einzelberatung.
2. Postulat des Herrn Althaus, Erschliessung von Baugrund und Schutz vor Bodenspekulation; Antwort.
3. Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung; Zweite Lesung.
4. Allfällige dringende Direktionsgeschäfte.

Das Programm für die Besichtigung der Oberaar-Kraftwerke wird den Mitgliedern des Rates am ersten Sitzungstage ausgeteilt werden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

E. Studer.

Erste Sitzung

Montag, den 23. Juni 1952,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Barben, Geiser, Gempeler, Giroud, Hofer, Huwyler, Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil i. S.), Landry, Luick, Steinmann, Stucki (Steffisburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hürzeler, von Känel, Nahrath.

Präsident. Nachdem ich heute zum erstenmal die Ehre habe, als Präsident die Verhandlungen zu leiten, möchte ich diesen Anlass benützen, um Ihnen für meine Fraktion und für mich persönlich zu danken für das Vertrauen, das Sie der Fraktion und mir durch die Wahl zu Ihrem Präsidenten bekundet haben, ein Vertrauen, das aber auch verpflichtet. Ich will mir alle Mühe geben, dieses Vertrauen zu rechtfertigen und zu erhalten.

Nun habe ich als erstes eine Dankespflicht zu erfüllen, und ich bin überzeugt, dass mir der Rat darin gern folgen wird. Sie gilt unserm Kollegen Otto Steiger als abtretendem Ratspräsidenten. Er hielt die Zügel fest in der Hand und wenn der Rat allzu redselig zu werden drohte, hat er es verstanden, ein mahnendes Wort gut und richtig anzubringen. Unter seinem Szepter wurde rasch und gut gearbeitet, etwas, was dem Rat immer gut ansteht und sein Ansehen in der Oeffentlichkeit stärkt. Ich danke Dir, Otto Steiger, nochmals im Namen aller bestens für Deine Präsidialtätigkeit. (Beifall.)

Gestatten Sie mir nun noch einige Worte zur Arbeit unseres Rates. Die Traktandenlisten, die

wir während aller Sessionen zu behandeln haben, sind immer sehr überlastet und das Tempo der Behandlung der Geschäfte, das durch den Ratspräsidenten sehr stark beeinflusst werden kann, ist weder für ihn noch für Sie angenehm. Die nach der Geschäftsordnung vorgesehenen drei ordentlichen Sessionen — nach der Verfassung sollte der Rat sogar nur zweimal jährlich ordentlicherweise zusammentreten — müssen seit Jahren durch ein bis zwei ausserordentliche Sessionen ergänzt werden. Die Schuld an diesem immer grösser werdenden Arbeitspensum liegt nicht etwa beim Regierungsrat, sondern bei uns selbst. 30, 40, 50, und sogar mehr Eingänge pro Session an Motionen, Postulaten und Interpellationen (die Einfachen Anfragen belasten unsern Rat nicht stark, wohl aber die Herren Regierungsräte), sind keine Seltenheit. Ich will den Herren Ratskollegen nicht etwa ihr Recht auf solche Interventionen schmälern, aber doch den Wunsch anbringen: Haltet mit all jenen Eingaben zurück, die durch Besprechungen mit den Herren Regierungsräten, deren Direktion es angeht, oder mit ihren Chefbeamten erledigt werden können. Wir ersparen bei einem solchen Vorgehen nicht nur Zeit und Geld, ich bin auch überzeugt, dass die Herren Interpellanten eher zum gewünschten Ziel gelangen. Ich darf mich vielleicht in einem Punkt rühmen, nämlich darin, in den 18 Jahren, die ich diesem Rat angehöre, alles in allem nur eine Motion eingereicht zu haben, und doch fehlte es mir nie an genügend Arbei, denn das Studium aller zugestellten Akten benötigt schon sehr viel Zeit, und es ist überaus wichtig, dass man sie studiert.

Werte Ratskollegen, entschuldigen Sie mich, dass ich zu Beginn meines Präsidialjahres mit einem solchen Wunsch an Sie gelange, aber ich bin überzeugt, dass dies im Interesse aller liegt. Dabei bemerke ich nochmals, dass ich keinem der Herren Grossräte sein Recht schmälern will, besonders dann nicht, wenn einer glaubt, sein Pflichtbewusstsein würde dadurch tangiert. Ich weiss, wir haben als die gewählten Vertreter des Bernervolkes eine verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Aber es ist auch etwas Wunderbares, als freier Bürger eines freien Staates selbstbewusst und eigenwillig sein Schicksal mitzubestimmen, einem gottbegnadet schönen Kanton sein bestes Können und Trachten zu verschreiben. Und ich darf mit voller Ueberzeugung erklären, dass unser Parlament sich stets bemüht hat, seine Geschäfte in diesem Sinn und Geist zu erledigen. Wenn die Parteien auch nicht immer gleicher Meinung waren, wenn es sehr oft zu heftigen Gefechten kam, sobald wichtige staatspolitische Geschäfte zur Diskussion stunden, fand man sich über die Parteien hinweg, im Interesse des Staatsganzen immer wieder. Ich hoffe zuversichtlich, dass es auch in Zukunft so sein werde. So sehr wir uns auch für die von den Parteien gefassten Beschlüsse, die wir als richtig erachten, einsetzen, dürfen wir doch nie vergessen, dass wir hier in diesem Saale nicht in erster Linie als Vertreter der Parteien, der Verbände oder Gewerkschaften zu amten haben, sondern als Diener des Staates und des Volkes, das uns gewählt hat. Ich möchte Sie bitten, mitzuhelfen, in diesem Sinn und Geist die uns übertragenen Geschäfte zu behandeln.

Mit dem Wunsch, es möge auch während meines Präsidialjahres ein glücklicher Stern über unserm schönen Rathaus walten, erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet. (Lebhafter Beifall.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses

Präsident. Ich möchte heute schon bekanntgeben, dass die Herbstsession am 1. September beginnen wird. Nach der Geschäftsordnung kann der Grossratspräsident im September die Session im Einvernehmen mit dem Regierungsrat schon am ersten Montag beginnen; es braucht nicht der zweite zu sein. Im Geschäftsreglement heisst es, man solle dafür besorgt sein, dass die Sessionen des Grossen Rates nicht mit denjenigen der Bundesversammlung zusammenfallen. Die Session der Bundesversammlung beginnt dieses Jahr am 15. September, so dass wir im Einvernehmen mit dem Regierungsrat den Beginn unserer Herbstsession auf den 1. September festgesetzt haben.

Nun zur Traktandenliste. Gemäss dem in der Maisession gefassten Beschluss werden wir das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes behandeln, und nur wenn es uns die Zeit bis morgen erlaubt, die übrigen Geschäfte, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Wir werden morgen um die Mittagszeit abbrechen, weil wir nachmittags nach Meiringen fahren.

Das Mädchenheim Schloss Köniz hat an den Grossen Rat ein Dankschreiben für die Beitragsleistung an den Umbau gerichtet.

Eingegangen ist folgende

Interpellation:

Die Arbeiten an dem infolge Umstellung der Rechtsufrigen Thunerseebahn auf Trolleybusbetrieb notwendigen Umbau der elektrischen Fahrleitung sind in vollem Gange.

Diese Arbeiten müssen grösstenteils über der unter Spannung stehenden alten Fahrleitung der Bahn ausgeführt werden. Dies hatte zur Folge, dass sich in der kurzen Zeit vom 13. März bis 5. Juni 1952 drei schwere Unfälle durch Berührung mit dem Strom ereigneten. Zwei vom Unfall betroffene Arbeiter waren sofort tot, ein Arbeiter erlitt schwere Brandwunden.

Die Bevölkerung des rechten Thunerseeufers ist über diese Vorkommnisse sehr beunruhigt und verlangt dringende Sicherheitsmassnahmen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, bei den Organen der Rechtsufrigen Thunerseebahn dahin zu wirken, dass auf den Strecken, auf denen gearbeitet werden muss, der Strom auf der alten Fahrleitung ausgeschaltet wird.

Gunten, 7. Juni 1952.

Aug. Rupp.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(Fortsetzung der ersten Beratung)

(Siehe Seite 297 hievor)

Art. 3.

II. Vorkaufsrecht auf landwirtschaftlichen Gewerben

Tschanz, Präsident der Kommission. Art. 3 sieht vor, dass der Kanton von dem Recht Gebrauch macht, welches der Bund im eidgenössischen Bodenrecht den Kantonen einräumt, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, das Zugrecht weiter auszudehnen, von Nachkommen, Ehegatten, Eltern, auf Geschwister, deren Nachkommen und auf Pächter. Im Vorschlag, wie wir ihn hier haben, haben Kommission und Regierung entschieden, das Zugrecht solle auf Geschwister ausgedehnt werden, und zwar aus dem Grund, weil es sehr oft so ist, dass, wenn ein Besitzer seine Liegenschaft verkauft, und der Hof aus der elterlichen Erbschaft kommt, doch vielleicht Brüder da sind, oder auch Schwestern, deren Männer Bauern sind,und es auch da wünschbar ist, dass man den Besitz der Familie erhalten kann. Dieses Zugrecht beruht ausschliesslich auf familienpolitischen Erwägungen. Es ist in seiner Wirkung beschränkt, und das Zugrecht zugunsten von Geschwistern kann nur zum Verkehrswert geltend gemacht werden, nicht zum Ertragswert wie bei den andern. In dem Moment, wo der Hof verkauft wird, können die Geschwister erklären, ob sie ihn zum Verkehrswert übernehmen wollen. Es ist also der freie Markt, der den Preis der Liegenschaft macht. Ein preislicher Vorteil besteht also nicht, und auch aus diesem Grunde ist die Wirkung dieser Ausdehnung des Vorkaufsrechtes auf die Geschwister gering.

Eine längere Diskussion fand in der Kommission über die Frage statt, ob man das Zugrecht auch auf die Nachkommen von Geschwistern ausdehnen wolle, die vielleicht Interesse für diesen Besitz hätten und ihn selbst bewirtschaften würden. Man ist dazu gekommen, davon abzusehen, weil das Verfahren sehr kompliziert würde. Wir sehen aus der Vorlage, dass das Zugrecht nur geltend gemacht werden kann bei Selbstbewirtschaftung. Schwierigkeiten für die Geltendmachung des Zugrechtes zugunsten von Kindern entstehen namentlich dann, wenn sie minderjährig sind. Die Frage stellt sich, wer für die Minderjährigen entscheidet und das Zugrecht geltend macht. Es ist die Vormundschaftsbehörde. Die Kommission hat also davon abgesehen, das Zugrecht weiter auszudehnen als auf die Geschwister. Eine Frage ist aufgetaucht im Laufe der Behandlung in den Fraktionen, wie mir der Vizepräsident der Kommission gesagt hat, vor allem in der sozialdemokratischen Fraktion, nämlich die Frage: Geht dieses Zugrecht des Gesetzes einem heute im Grundbuch eingetragenen Zugrecht vor? Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten; Art. 6 des Bundesgesetzes, der den Kantonen die Kompetenz zur Ausdehnung gibt, sagt: « Vorbehalten bleibt das Vorkaufsrecht des Miteigentümers gemäss Art. 682 ZGB und bei Zwangsenteignungen. » Daraus könnte man ableiten, dass alle andern Zugrechte, die heute eingetragen sind, ungültig sind. Ob das so ist, steht noch dahin; die Juristen sind nicht einig. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass die heute eingetragenen Zugrechte noch gelten, während in Zukunft Zugrechte nur noch in dem Rang folgen, in welchem sie gesetzlich eingetragen werden können. Aber die Frage ist nicht ganz einwandfrei abgeklärt. In der Kommission hatten wir leider nicht Gelegenheit, zu der Frage eingehend Stellung zu nehmen, sie wurde auch von Herrn Prof. Roos nicht behandelt, so dass wir die Erörterung dieser Frage für die zweite Beratung zurückstellen müssen. Wir werden sie vorher in der Kommission noch behandeln. Ich beantrage Zustimmung zu Art. 3.

M. **Brahier.** La députation jurassienne ne peut pas se rallier à l'article 3 tel qu'il est proposé pour les raisons suivantes:

Il existe une différence essentielle entre le droit appliqué en matière agricole dans le Jura et celui en vigueur dans l'ancien canton. L'ancien droit bernois, germanique de par son essence, prévoit l'attribution du domaine au fils cadet. Cette pratique de droit coutumier est constante depuis de nombreuses générations. En 1911, lors des délibérations fédérales sur le Code civil suisse, et en particulier sur les successions et le droit de disposition pour dernières volontés, notamment à propos de la discussion de l'article 471, qui prévoyait la possibilité pour les cantons d'appliquer la réserve pour les frères es sœurs et de l'étendre éventuellement aux neveux, l'ancien canton unanime s'est opposé à l'application de cette réserve dans le canton de Berne. On voulait alors battre en brêche le minorat, institué depuis longtemps déjà.

Dans le Jura, nous avions et nous avons encore une toute autre manière de faire. Elle s'inspire de la conception romaine du droit et nous appliquons encore dans de nombreux cas le code civil français (Code Napoléon), qui mentionne des biens propres et des biens de communauté. Le Code Napoléon prévoit le partage en nature, qui est une coutume bien ancrée dans les mœurs de nos populations.

En considération de cette situation, nous, Jurassiens, vous demandons de ne pas nous imposer une législation dont nous ne voulons pas, parce que contraire à nos coutumes et à nos mœurs. Vous pouvez nous majoriser et nous imposer votre volonté, nous le savons. Mais, ce faisant, vous nous blesseriez très profondément. J'espère dès lors, Messieurs, que vous accueillerez la demande de la députation jurassienne qui tend à la suppression pure et simple de l'article 3.

Rieben. Ich möchte den Antrag stellen, in Art. 3 den Nachsatz « sofern der Verkäufer den Kaufsgegenstand von den Eltern oder aus ihrem Nachlass erworben hat » zu streichen. Ich finde es nicht richtig, dass Liegenschaften, die ein Vater gekauft hat, weiter verkauft werden können, ohne dass die Kinder etwas dazu zu sagen haben. Ich nehme ein Beispiel. Ich habe selbst einen Landwirtschaftsbetrieb, dessen Liegenschaften ich alle selbst gekauft habe, und habe zwei Söhne, die Landwirte sind. Ich könnte meinen Betrieb verkaufen, ohne dass

diese Söhne etwas dazu zu sagen hätten. Das finde ich nicht in Ordnung. Anderseits habe ich einen Bruder, der hat seinen Landwirtschaftsbetrieb aus dem Nachlass erworben. Er besitzt zwei Kinder, von denen keines in der Landwirtschaft tätig ist. Gegenüber diesem Bruder könnte ich das Vorkaufsrecht geltend machen, aber er ist jünger als ich, und ich komme nicht dazu. Ich bin also der Meinung, man sollte das Vorkaufsrecht gegenüber den Geschwisterkindern geltend machen können. Diesen Antrag stelle ich nun nicht, möchte aber doch erreichen, dass ein Vater, der das Gut selbst erworben hat, es nicht weiterverkaufen kann, ohne dass die Kinder etwas dazu zu sagen haben.

M. **Châtelain** (Delémont). La question du droit de préemption des frères et sœurs est, à mon avis, très importante. Une telle disposition risque d'apporter dans tout le canton de Berne une modification très profonde de l'agriculture. Par ma profession (je suis notaire), je suis en contact permanent avec l'agriculture et je suis convaincu que si nous acceptons le droit de préemption nous rendrons un mauvais service à l'agriculture, car nous crèerons ainsi d'innombrables sources de procès.

Je m'étonne que les milieux paysans prétendent aujourd'hui que le droit de préemption est une nécessité. En 1910, lors de l'élaboration de la loi introductive du Code civil suisse, qui traitait de la réserve des frères et sœurs, de la suppression ou de l'extension de cette réserve aux descendants des frères et sœurs, ce sont précisément les milieux de l'agriculture qui s'y sont opposés. Ils déclaraient alors avec raison qu'il s'agissait d'une limitation du droit de propriété. Et je partage le sentiment que par toutes sortes de restrictions, à la propriété notamment, l'agriculture est de plus en plus bridée, de sorte qu'on arrivera à cette situation paradoxale qu'un père qui voudra vendre son bien pour en acheter un plus grand ou un plus avantageux (ce sera possible grâce à la loi fédérale) pourra se voir opposer le droit de préemption de son fils, même mineur ou à peine sec derrière les oreilles. Est-ce là l'intérêt de l'agriculture? Vous savez tous que les procès de successions sont toujours les plus acharnés et que ce sont eux qui sèment la zizanie dans les familles. L'agriculture n'a rien à gagner à de tels procès. Vous savez aussi que la discorde règne souvent entre frères et sœurs, ce qui conduit à des procès. Dans les familles où tout le monde est correct et imbu de l'esprit de famille, il n'y aura aucune difficulté. C'est dans les familles dont l'un des enfants a mal tourné qu'on verra invoquer le droit de préemption.

En 1910, le rapporteur du Conseil-exécutif déclarait, à propos de la réserve des frères et sœurs, que le seul argument militant en faveur du maintien du droit de préemption des frères et sœurs était l'unité du droit fédéral. La Confédération avait en effet décrété que si les cantons ne précisaient rien, la réserve des frères et sœurs subsistait. Or, malgré cet argument, le droit de préemption des frères et sœurs a été supprimé parce qu'il ne répondait ni aux besoins du peuple bernois, ni aux us de la nouvelle partie du canton.

Je me permets encore de vous signaler la situation particulière du Jura dans ce domaine. Dans l'ancien canton, depuis des centaines d'années le plus jeune fils recevait le bien paternel. Dans le Jura, le Code civil français a été en vigueur jusqu'en 1912 et il a pratiquement été appliqué jusqu'en 1939 / 1940, date de l'entréé en vigueur des arrêtés fédéraux. Ce code permettait les partages de propriété. C'est la raison pour laquelle le droit de préemption entraînera, dans le Jura, des complications énormes. En effet, l'exploitation agricole jurassienne ne forme pas une unité économique et juridique constamment arrondie parce que transmise de père en fils; elle est formée, au contraire, d'un conglomérat de parcelles, héritées du père, de la mère, achetées pendant le mariage. Imaginez ce que sera la situation dans le cas d'un mari qui aura perdu sa femme, qui se sera remarié, et dont la deuxième femme aura apporté, elle aussi, des immeubles, auxquels viendront encore s'ajouter des biens achetés pendant les années de ce deuxième mariage. On aura ainsi cinq ou six espèces de terres différentes, qui n'appartiendront pas, juridiquement, au même propriétaire et un droit de préemption des frères et sœurs sur de tels biens amènera fatalement des complications inouïes. C'est la raison pour laquelle je demande, comme l'a proposé la députation jurassienne, la suppression du droit de préemption pour l'ensemble du canton.

Si cette demande n'est pas prise en considération, alors même qu'elle est dans l'intérêt de tout le canton, je demande une règlementation particulière pour le Jura qui a vécu jusqu'en 1939 sous un tout autre régime juridique et où le régime matrimonial de nombreux époux est encore celui prévu par le droit français. Subsidiairement je demanderai que si la proposition principale de mon collègue Brahier est rejetée, on fasse une exception pour le Jura.

On me répondra qu'il est impossible de tolérer des exceptions. Je ferai alors remarquer que c'est inexact. Il existe dans le canton de nombreuses lois qui font une situation spéciale au Jura. Je citerai la constitution cantonale, puis la loi introductive du Code civil suisse et les dispositions du registre foncier, qui ont tenu compte de la situation particulière du Jura.

Imboden. Ich möchte mich aus rechtshistorischen Gründen für die Aufnahme des Zugrechts aussprechen. Durch die Helvetik, die im Gefolge der französischen Revolution stand, ist das Zugrecht, das sehr verbreitet war, aufgehoben worden. Wir können aber feststellen, dass unser Kanton Bern einer der wenigen Kantone war, die in ihrem Zivilgesetzbuch das Zugrecht wieder aufgenommen hatten. Die Aufnahme dieses Zugrechtes in das kantonale Recht ist bei Besprechung des ZGB vom Jahre 1907 sehr begrüsst worden. Es war aber nicht möglich, dieses Zugrecht im schweizerischen Recht festzulegen, und das ist sehr bedauert worden. Man darf heute sicher feststellen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Nichtaufnahme des Zugrechtes zu weit gegangen ist. Im heutigen Moment möchte ich mich sehr lebhaft dafür einsetzen, dass nun dieses Zugrecht nach Möglichkeit wieder eingeführt und auch auf die Geschwister ausgedehnt wird.

Präsident. Herr Rieben zieht seinen Antrag zurück, da er sich inzwischen erkundigt und die Antwort erhalten hat, er sei nicht gesetzlich.

Tschanz, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag Brahier bekämpfen, denn seine Annahme hätte zur Folge, dass man die Ausdehnung des Zugrechtes auf die Geschwister fallen lassen würde. Die Kommission hat ihren Beschluss mit 8 : 2 Stimmen gefasst; schliesslich hat auch der Notariatsverband dieser Lösung zugestimmt; wenn auch unter Bedenken. Schwierigkeiten bestehen im Nordjura; im Südjura sind die Verhältnisse gleich wie in der deutschen Schweiz. Durch Notrechtserlasse war die Gleichheit im ganzen Jura hergestellt. Es liegt im Interesse der Sache, der Zerstückelung nicht wieder Vorschub zu leisten. Herr Châtelain unterstützt den Antrag Brahier, er hat die Auffassung, man sollte zum mindesten für den Jura eine separate Lösung treffen, wenn man die Ausdehnung beibehalten will. Darüber haben wir in der Kommission nicht diskutiert, wir sind grundsätzlich der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen sollte. Ich verweise auf die Bestrebungen im alten Kantonsteil, die auf Festigung des Familienbesitzes gehen. Diese Bestrebungen sollten wir unterstützen.

M. **Châtelain** (Delémont). Le président de la commission a dit tout à l'heure que l'Association des notaires bernois était en faveur du droit de préemption. Je me permets de rectifier cette déclaration, qui est inexacte. Lors de son assemblée de Langenthal, l'Association des notaires bernois s'est opposée à une immense majorité (90 contre 10, je crois) au droit de préemption des frères et sœurs.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war zu erwarten, dass hauptsächlich von den Vertretern des Juras Anträge zu diesem Art. 3 gestellt werden. Herr Brahier hat nun den Antrag gestellt, diesen Art. 3 ganz zu streichen, womit also auch der alte Kantonsteil diese Möglichkeit nicht bekommen sollte. Herr Châtelain findet, man sollte unter allen Umständen für den Jura eine Ausnahme machen.

Ich gebe zu, dass es sich bei der Entwicklung im Jura, die von den Herren Brahier und Châtelain geschildert wurde, um eine Sache handelt, die gewissermassen historisch begründet ist. Die Entwicklung ist auf die Wirksamkeit des Code Napoléon zurückzuführen. Nun darf man aber sehr wohl die Frage stellen, welche Resultate diese Entwicklung gezeigt hat. Da stellen wir fest, dass überall dort, wo geschlossene Hofsiedelungen zum Verkauf gelangten, noch eine landwirtschaftliche Bevölkerung anzutreffen ist; dort aber, wo nicht geschlossene Hofsiedlungen veräussert wurden, besteht diese landwirtschaftliche Bevölkerung nicht mehr, weil sie keinen ausreichenden Verdienst mehr findet. Herr Dr. Châtelain möchte ich sagen, dass es nicht ganz gleich ist, ob man vom Ertrag des Hofes leben muss oder ob man vom Standpunkt des Notars aus in erster Linie vom Verkauf lebt. Ich sage das nicht als persönliche Bemerkung, sondern das ist eine rein grundsätzliche Feststellung, indem ich sofort beifüge, dass jeder Bodenverkauf sofort eine verteuernde Wirkung auslöst. Ich habe noch nie feststellen können, dass der Boden infolge der Verkäufe billiger geworden ist. Je rascher diese Verkäufe aufeinanderfolgen, desto rascher wird auch die Verteuerung von Grund und Boden eintreten.

Sodann möchte ich feststellen, dass diese Entwicklung, die von den Herren Brahier und Châtelain geschildert wurde, aus landwirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewünscht wird. Es gibt im Jura sehr viele Bodenbesitzer, die Grund und Boden nicht mehr selbst bewirtschaften, sondern ihn einfach in Pacht geben, wobei sie jeweilen nur die Frage stellen, wer für diese Pacht am meisten bietet. Bauern, die diesen Boden bewirtschaften wollen, können sich auf diese Weise keine Existenz aufbauen. Ich bin bereit, den Beweis für diese Behauptung anzutreten. Man gibt sich heute die grösste Mühe, Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen zu fördern und wieder zu Heimwesen zu gelangen, die einer Familie eine Existenzmöglichkeit bieten. Vergleicht man die heutigen Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft in diesen Gegenden mit denjenigen anderer Berufsgruppen, so wird man sicher die Entwicklung in der Richtung der Zerstückelung nicht noch bewusst fördern wollen. Es tut mir leid, wenn die jurassische Deputation heute noch nicht soweit in die Zukunft zu blicken vermag, sondern diesen Weg noch immer ablehnt, weil sie die guten Folgen verkennt. Da muss ich schon fragen: Was hat es denn für einen Sinn, im Jura Güterzusammenlegungen zu fördern und zu subventionieren, wenn schon bei der nächsten Teilung die dadurch geschaffene Einheit wieder gesprengt wird? Da wird sich der Grosse Rat sicher überlegen müssen, ob sich solche Auslagen für den Jura rechtfertigen lassen.

Ich muss also beide Anträge grundsätzlich bekämpfen; wenn aber der Grosse Rat der Meinung ist, es dürfe hier nicht eine weitere jurassische Frage entstehen, dann möge er nach seinem Gutdünken entscheiden, aber der Entscheid sollte dann so fallen, dass für den alten Kantonsteil daraus keine schlimmen Folgen resultieren. Wir wollen die Ordnung, die wir bei uns erreicht haben, auch in Zukunft bewahren.

Abstimmung:

Für den Antrag Brahier . . .	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident. Die von Herrn Châtelain aufgeworfene Frage einer separaten Behandlung des Jura sollte von der Kommission und der Regierung zur nochmaligen Prüfung übernommen werden.

M. **Schlappach.** Les questions que soulève l'article 3 ne sont pas entièrement éclaircies. Le directeur de l'agriculture vient d'émettre des considérations intéressantes sur le développement de l'agriculture aussi bien dans l'ancienne partie du canton que dans le Jura et il me paraît qu'il serait utile que nous soyons orientés de façon plus complète sur le point de vue du gouvernement au sujet des possibilités de développement de notre agriculture, compte tenu du maintien du droit de préemption ou de sa suppression. C'est pourquoi je

voudrais demander au directeur de l'agriculture de bien vouloir préparer à l'intention des députés, et en particulier des députés du Jura, un rapport circonstancié sur le développement de l'agriculture dans le canton de Berne, notamment dans le Jura.

J'ai constaté à plusieurs reprises les difficultés auxquelles se heurtent, dans certaines régions de l'ancien canton et du Jura, les remaniements parcellaires. C'est là une question de nature à influencer notre décision, et, étant donné l'importance de la question, nous désirons être renseignés à fond. J'exprime donc le vœu que d'ici la session de septembre le gouvernement nous présente un rapport dans le sens de l'exposé du représentant du gouvernement.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Beschluss:

Marginale: Vorkaufsrecht. a) Geschwister.

Art. 3. Ausser den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern steht auch den Geschwistern des Verkäufers eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile eines solchen ein Vorkaufsrecht zu, sofern der Verkäufer den Kaufsgegenstand von den Eltern oder aus ihrem Nachlasse erworben hat; der Vorkaufsberechtigte hat die verkaufte Liegenschaft selber zu bewirtschaften und muss hiefür geeignet sein.

Art. 4.

Tschanz, Präsident der Kommission. Art. 4 will das Zugrecht ausdehnen auf Pächter und Dienstboten, wenn die Pacht oder das Dienstverhältnis 15 Jahre gedauert hat. Dabei ist es so, dass nicht nur männliche, sondern auch weibliche Angestellte in Frage kommen können. Dieser Artikel wurde in der Kommission sehr ausgiebig diskutiert. Die Kommission hat erkannt, dass der Artikel nicht sehr wirksam ist in der Praxis, dass aber diese Einbeziehung der Pächter und Dienstboten wünschenswert ist, indem man ihnen so im Sinn und Geist von Jeremias Gotthelf Möglichkeiten gibt. Wir verweisen auf seine Werke: « Uli der Knecht » und « Uli der Pächter ». Man betrachtet das als durchaus angebracht, aber in der Kommission hat man doch auch die Schwierigkeiten gesehen. Es besteht die Gefahr, wenn eine solche Bestimmung aufgenommen wird, dass Pachtverhältnisse, die vielleicht 10 oder 12 Jahre bestanden haben, bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch den Besitzer gekündigt werden, weil er sich sagt, er lasse sich nicht durch gesetzliche Vorschriften verhalten, so etwas zu erdulden, und er könnte, um dem auszuweichen, einfach das Pacht- oder Dienstverhältnis künden. Die Kommission hat mit 8 : 4 Stimmen bei einigen Enthaltungen für die Beibehaltung gestimmt, wobei wir uns aber bewusst sind, dass in der Anwendung sehr viele Schwierigkeiten entstehen werden.

Wälti. Ich möchte namens der Minderheit Streichung dieses Art. 4 beantragen, und zwar nicht deswegen, um den Pächtern und Dienstboten ein Recht zu nehmen, sondern um sie eigentlich zu schützen. Die Kommission hat zwar mit 8 : 4 Stimmen Beibehaltung des Artikels beschlossen, aber das geschah nicht zuletzt aus dem Grunde, weil man dem Grossen Rat die Entscheidung überlassen wollte.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits hingewiesen auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben können. Dieses Recht, das hier eingeräumt wird, ist nichts anderes als ein vermeintliches Recht, denn man muss sich doch vorstellen, dass das Vorkaufsrecht der Pächter und Dienstboten nach Bundesgesetz erst im fünften Rang besteht, nach den Nachkommen, den Ehegatten, Eltern und Geschwistern. Erst wenn keine solchen Vorkaufsrechte existieren, kommt nach den Rangverhältnissen des Bundesgesetzes noch das Recht des Pächters oder Dienstboten. Dieses Recht beschränkt sich also auf die Fälle, wo der Eigentümer keine Verwandten hat. Dazu ist aber zu sagen, dass er seinen Hof auch durch Testament vermachen kann, an wen er will, wenn er keine Verwandten hat. Ich kann aus der Praxis sagen, dass das sehr oft eintritt. Das Recht, das hier eingeräumt wird, bedeutet also in der Tat kein Recht, sondern man spiegelt diesen Leuten mit der gesetzlichen Vorschrift etwas vor, was nicht existiert.

Der Pächterverband hat das eingesehen, wie aus einer Resolution hervorgeht, die ich vor mir habe, und die lautet: « Solange nicht gesetzliche Bestimmungen bestehen, dass eine Pachtkündigung gegenüber einem fähigen und würdigen Pächter ohne wichtigen Grund nicht vorgenommen werden darf, bedeutet ein solches Vorkaufsrecht des Pächters eher eine Gefahr, denn um einem solchen Vorkaufsrecht des Pächters vorzubeugen, wird der Verkauf an einen nicht vorkaufsberechtigten Liebhaber erst dann vorgenommen, wenn der vorkaufsberechtigte Pächter durch Kündigung vom Hof verjagt ist. »

Im Leben ist es doch so: In den Fällen, wo Eigentümer und Pächter miteinander in gutem Verhältnis stehen, ist es natürlich und klar, dass der Pächter das erste Recht hat, ohne dass er irgendwie eine gesetzliche Bestimmung anrufen kann. Bestehen aber zwischen Pächter und Verpächter irgendwelche Spannungen, so sind alle Tore offen. Um das Vorkaufsrecht zu umgehen, kündet der Eigentümer dem Pächter die Pacht; nachher ist der Pächter draussen und hat kein Recht mehr. Diese Gefahr besteht ausgerechnet bei langen Pachtverhältnissen. Nach 12jähriger Dauer wird sich der Verpächter überlegen müssen, ob er das Pachtverhältnis weiterdauern lassen oder auflösen will. Wenn er dem Pächter kein Vorkaufsrecht einräumen will, so löst er den Pachtvertrag auf, oder er kann den Pächter einen Verzicht unterzeichnen lassen, dann hat dieser Pächter auch wieder nichts. Das gleiche gilt für Dienstboten, auch hier wird das Verhältnis nach längerer Dauer gelöst und langjährige Dienstboten müssen das Gut verlassen, wenn der Eigentümer dem Vorkaufsrecht ausweichen will.

Es handelt sich also nicht um ein wirkliches Recht; wir dürfen als Gesetzgeber nicht solche Artikel schaffen, die eigentlich nur Schwierigkeiten bereiten und keine Rechte begründen. Ich möchte

Streichung des Artikels empfehlen; wir wollen nicht päpstlicher sein als der Pächterverband, der darin mehr Schwierigkeiten sieht als Nutzen.

Althaus. Das Bundesgesetz weist grosse Lücken auf, und auch das Einführungsgesetz ist nicht so, dass man lauter Freude daran haben könnte. Darum ist etwelche Mißstimmung gegen das Gesetz zu verstehen. In Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes sind die Fälle aufgezählt, wo es den Kantonen anheimgestellt wird, in ihren Einführungsgesetzen weiterzugehen.

Regierung und Kommissionsmehrheit sehen nun in Art. 4 das Vorkaufsrecht des Pächters und Dienstboten vor. Dieses wird vom Herrn Vorredner bekämpft, wie schon in der Kommission, weil es schliesslich keine grosse Auswirkung habe, weil Pächter und Dienstboten erst im fünften Rang an die Reihe kommen und weil es sehr gefährlich sei, wenn die Klausel im Gesetz enthalten sei, weil keine gesetzliche Sicherung für den Pächter bestehe.

Landauf, landab hört man Klagen über Landflucht. Es wird darüber gejammert, dass niemand mehr bauern will. Mancher aufgeweckte Bursche, der Freude hätte an der Landwirtschaft, der sich auf der landwirtschaftlichen Schule hat ausbilden lassen mit dem Ziel, dass er selbst Bauer werden wolle, begegnet den grössten Schwierigkeiten, und schliesslich verzweifelt er und geht auch weg. Wenn man wirklich die Landflucht bekämpfen und die Leute bei der Scholle behalten will, so sollte man diesen Schritt wagen. Es mutet eigentümlich an, wenn man hört, dass man die kleine Sicherung für Leute, die keinen eigenen Grund und Boden haben, nicht schaffen will.

Der Pächterverband lehnt nicht grundsätzlich ab, sondern die Ablehnung erfolgt, weil die Pächter Angst haben. Wenn man aber einen wirklichen Schutz schafft, so haben auch die Pächter keine Ursache, gegen diesen Schutz, der ihnen geboten werden soll, aufzutreten. Das gleiche gilt für tüchtige landwirtschaftliche Arbeiter. Auch hier mutet es eigentümlich an, wenn sie hören müssen, dass die Bestimmung eigentlich gar nichts nützt, dass also die Rechte nur Scheinrechte sind. Das bewirkt, dass diese landwirtschaftlichen Arbeiter das Gefühl bekommen, dass für sie keine Sicherung besteht. Nur eine solche gibt ihnen aber innerlichen Halt und verschafft ihnen den Mut, weiter bei der Landwirtschaft zu bleiben. Gewiss kommt es sehr selten vor, dass einer zum Zuge kommt, aber wenn wir ihnen dieses Recht hier einräumen, so geben wir ihnen etwas, worauf sie stolz sein können. Wir müssen uns doch bemühen, die landwirtschaftlichen Arbeiter immer besser zu stellen, ihre Existenzgrundlage zu festigen, sie moralisch zu heben. Deshalb stimme ich dem Mehrheitsantrag zu.

Neuenschwander. Ich muss Herrn Althaus entgegentreten und sagen, dass Art. 4 meiner Auffassung nach mit der Landflucht sehr wenig zu tun hat, weil nach dieser Art. 4 für die Pächter im Grunde nicht günstig wirkt. Wir müssen dieses Vorkaufsrecht der Pächter vom praktischen Standpunkt aus ansehen. Auf Grund verschiedener Fälle, die ich kenne, muss ich sagen, dass Herr Wälti recht hat. Es gibt eben zwei Sorten von Eigentümern. Die eine Sorte hat ein Herz für die Pächter und ihre Familie; für diese ist dieser Art. 4 gar nicht nötig, sondern diese werden ihr Gut nicht zum Verkehrswert, sondern sogar billiger der Pächterfamilie verkaufen, wenn der Moment eintritt. Aber wir haben auch Eigentümer, die nicht so denken, und für diese Sorte hat Art. 4 eigentlich auch keine Bedeutung, denn die werden wissen, wie man ihn umgeht. Daher unterstütze ich den Streichungsantrag Wälti.

Tschanz, Präsident der Kommission. Die Situation ist im Rat gleich wie in der Kommission. Rückweisungsanträge haben unter diesen Umständen keinen Sinn, sondern ich wünsche, dass hier entschieden wird. Ich wiederhole, dass diese Pächter oder Dienstboten die Liegenschaften jeweilen zum Verkehrswert übernehmen müssen. Wenn auch die einzelnen Kategorien von Zugberechtigten überhüpft werden können, so kommt zuletzt noch die Frage des Preises, und auf diesen haben die Pächter oder Dienstboten keinen Einfluss. Daran wird die Sache im wesentlichen scheitern. Ich habe selbstverständlich den Antrag der Kommissionsmehrheit zu vertreten, ich möchte immerhin sagen, es wäre nicht ganz geschickt, wenn man den Dienstboten oder Pächtern ein Zugrecht einräumt und sie glauben macht, sie hätten ein gesetzliches Recht, seien den andern gleichgestellt, während sie dann nachher in der Praxis enttäuscht werden. Daraus könnte das bereits bestehende Misstrauen gegen das Gesetz oder gegen die Gesetze überhaupt noch vermehrt werden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon in der Kommission wurde, wie Sie vom Herrn Kommissionspräsidenten wissen, ziemlich lange über diesen Artikel diskutiert. Ich möchte das Bekenntnis wiederholen, dass ich im Nationalrat die Lösung, die dort getroffen wurde, unterstützt habe, und zwar aus ideellen Gründen: man glaubte, dadurch gewisse Aufstiegsmöglichkeiten für Pächter und Dienstboten schaffen zu können. Ich möchte die Gründe, die dafür und dagegen angeführt wurden, nicht wiederholen; Herr Grossrat Wälti hat sie soeben genannt. Ich nehme an, das seien die Gründe, die ihn wirklich bewogen haben; es gibt noch andere, von denen hier nicht gesprochen wurde, die man aber im Nationalrat vernehmen konnte. Ich glaube, es sei mit Rücksicht auf das Niveau der Debatte besser, man erwähne sie hier nicht.

Den Beschluss der Pächtervereinigung habe ich extra den Fraktionspräsidenten austeilen lassen, damit sie ihre Fraktionen orientieren können. Der Text, den Herr Grossrat Wälti verlesen hat, ist richtig: die Pächter beharren nicht unbedingt auf dem Zugrecht; aus den Ueberlegungen, die Ihnen der Herr Kommissionspräsident mitteilte. Aber es heisst in der Resolution: « Solange nicht gesetzliche Bestimmungen bestehen, dass eine Pachtkündigung gegenüber einem fähigen und würdigen Pächter nicht ohne wichtige Gründe vorgenommen werden darf. » Das ist das Ziel der Pächter, das sie dereinst noch erreichen wollen. Angesichts dieser Ausdrucksweise kann man sich fragen, ob man ihnen tatsächlich einen Dienst er-

weist, wenn man nun dieses Zugrecht einfach streicht. Wenn man einmal dazu käme, eine Bestimmung zu schaffen, dass man ohne triftigen Grund einem tüchtigen und befähigten Pächter nicht soll künden können, so werden nach meiner Ansicht die Pächter sofort auf dieses Zugrecht Anspruch erheben.

Es handelt sich hier aber nicht unbedingt um eine Schicksalsfrage; diePächter legen mehr Gewicht auf andere Bestimmungen. Ich wünsche aber, dass man beide Gruppen gleich behandle, Pächter und Diestboten. Ich glaube auch nicht, dass die Streichung dieser Bestimmung unweigerlich böses Blut schaffen müsste; dagegen erwarten sie mit Bestimmtheit ein Entgegenkommen in andern Fragen.

Wälti. Ich möchte nur Herrn Regierungsrat Buri kurz erwidern. Ich habe bewusst nicht auf diese Sache angetönt, sondern einfach die Pächter sprechen lassen. Man muss sich doch vergegenwärtigen, dass ein solches Verbot eine komplette Aenderung der obligationenrechtlichen Vorschriften über Pacht- und Mietverträge bedeuten würde. Ich glaube nicht, dass irgendein Jurist daran glaubt, dass in absehbarer Zeit diese Aenderung eintreten wird. Den Wünschen der Pächter kann also nicht Rechnung getragen werden, und die Auffassung von Herrn Althaus ist nicht richtig, dass man dadurch den moralischen Halt der Pächter stärken könne. Im Gegenteil wird das Vertrauen vermindert, wenn die Leute sehen, dass man mit dem Recht nichts anfangen kann.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag Wälti .	60 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	29 Stimmen

Art. 5.

Tschanz, Präsident der Kommission. Hier wird bestimmt, dass der Notar bei der Verschreibung eines Hofes bereits ein Verzeichnis vorlegen muss, worin er die Vorkaufsberechtigten aufführt, was zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung beiträgt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten.

Art. 5. Der Notar hat dem Kaufvertrag ein von ihm verurkundetes Verzeichnis aller Vorkaufsberechtigten nachzutragen. Er kann gleichzeitig Verzichterklärungen von Vorkaufsberechtigten beilegen.

Art. 6.

Tschanz, Präsident der Kommission. Hier wird eine Ausnahme statuiert: Man kann einen Teil einer Liegenschaft veräussern, und zwar bis zu 3 ha, ohne dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, sofern nicht Art. 19 des Bundesgesetzes tangiert wird. In diesem Art. 19 steht, dass gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen oder zu einem solchen gehörende Liegenschaften Einspruch erhoben werden kann, wenn:

der Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft offensichtlich zum Zwecke der Spekulation oder des Güteraufkaufs erwirbt;

der Käufer bereits Eigentümer so vieler landwirtschaftlicher Liegenschaften ist, dass sie ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz bieten, es sei denn, der Kauf diene dazu, Nachkommen die Gründung eines selbständigen landwirtschaftlichen Gewerbes zu ermöglichen oder er lasse sich aus andern wichtigen Gründen rechtfertigen;

durch den Verkauf ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert, es sei denn, die Liegenschaften werden zur Ueberbauung oder zur gewerblichen oder industriellen Ausnützung des Bodens verkauft und eignen sich hiefür, oder die Aufhebung des landwirtschaftlichen Gewerbes lasse sich durch andere wichtige Gründe rechtfertigen.

Es kann also eingeschritten werden, wenn die Veräusserung von Flächen von 3 ha oder darunter die weitere Existenz des Betriebes gefährdet.

M. **Châtelain** (Delémont). La loi fédérale permet d'exclure du droit de préemption toutes les transactions qui portent sur trois hectares ou moins de terres agricoles. Or, le texte actuel semble signifier que seules des parties d'exploitation agricole ne dépassant pas trois hectares peuvent être soustraites au droit de préemption.

Il est de notoriété publique que ce qui renchérit les transactions ce sont précisément les interventions des autorités, les inscriptions, les ratifications. Il me semble donc indiqué d'exempter du droit de préemption les petites exploitations dont la superficie ne dépasse pas trois hectares, comme le prévoit la loi fédérale. Il conviendrait à cet effet de modifier l'article 6, qui se lirait alors comme suit:

« Les dispositions relatives au droit de préemption sont inapplicables aux biens-fonds et aux exploitations agricoles dont la superficie ne dépasse pas trois hectares. »

Cet article s'appliquerait à toutes les ventes de terrains agricoles qui ne dépassent pas trois hectares. On éviterait ainsi des frais considérables, qui ne se justifient pas, à l'occasion d'opérations de peu d'importance.

Maurer. Wenn ich Herrn Châtelain richtig verstanden habe, so will er auch Heimwesen, die nicht 3 ha umfassen, gesamthaft vom Zugrecht ausschliessen. Diesen Antrag möchte ich bekämpfen. Wir haben in der Schweiz ungefähr 100 000 Betriebe, die nicht 10 ha umfassen, auf denen Familien existieren können. Man kann annehmen, dass im Kanton Bern vielleicht 25 000 solcher Betriebe sind, wo eine Familie existieren kann, vielleicht mit irgendetwas Nebenverdienst, sei es Heimarbeit, sei es Rebbau oder Gemüsebau oder sei es eine Nebenbeschäftigung in der Hotellerie in den Berggebieten. Es scheint mir nicht richtig, wenn man nun diese kleinen Betriebe den eigentlichen Familiengliedern nicht erhalten würde. Diese Betriebe

sind unter Umständen so intensiv geführt, dass sie eine Familie ernähren können. Es ginge wider die Tradition, die wir vertreten, wenn gerade diese Kleinbetriebe nicht unter dieses Recht fallen sollten. Dem Angehörigen einer solchen Familie ist sicher sein Heim und der heimatliche Betrieb ebenso wichtig, wie den andern Bauernfamilien ihre grössern Betriebe. Ich möchte aus diesem Grunde bitten, den Antrag Châtelain abzulehnen.

Schneiter. Wir haben nun den Antrag Châtelain und die Ablehnung durch Herrn Maurer gehört. Ich möchte beantragen, diese Sache der Kommission zu überweisen. Der Sinn dieser Ausnahmebestimmung ist der, dass man nicht einen zu grossen Leerlauf entstehen lassen will, indem man die Veräusserung von kleinen Flächen nicht diesem Verfahren unterstellt. Eine Einsprache kommt trotzdem, wenn irgendeine Schädigung behauptet wird; dann kann der Staat eingreifen. Ein Leerlauf sollte aber vermieden werden. Ich bin also dafür, dass die Kommission die Sache nochmals ansieht.

Tschanz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss des Vorkaufsrechts.

Art. 6. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten nicht, wenn von einem landwirtschaftlichen Gewerbe Liegenschaften im Halte bis zu drei Hektaren veräussert werden; vorbehalten bleibt Art. 19 des Bundesgesetzes.

Art. 7.

Tschanz, Präsident der Kommission. Art. 7 bringt eine weitere Ausdehnung des Zugrechts auf Alpweiden und Anteilrechte. Zugberechtigt sind im Alpgebiet auch Gemeinden und öffentlichrechtliche Körperschaften. Diese Zugrechte kommen selbstverständlich erst nach demjenigen der Verwandten, und zwar können sie nur geltend gemacht werden, wenn ein Verkauf der Alpweiden oder Kuhrechte erfolgt an irgendjemanden, der nicht selbst bewirtschaften will, oder wenn es sich um einen Käufer handelt, der ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt. Es ist selbstverständlich, dass nun in Alinea 2 die Worte « der Pächter oder ein Dienstpflichtiger» wegfallen müssen, weil Art. 4 ja gestrichen wurde. Ich möchte bitten, dem Artikel mit dieser Modifikation zuzustimmen.

Angenommen nach Antrag Tschanz.

Beschluss:

Marginale: Vorkaufsrecht bei Alpweiden.

Art. 7. Beim Verkauf von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen steht der Gemeinde sowie den öffentlichrechtlichen Körperschaften und Alpgenossenschaften mit Sitz oder Grundeigentum in der Gemeinde der gelegenen Sache ein Vorkaufsrecht zu, wenn

a) der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt, oder

b) der Käufer ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt.

Dieses Vorkaufsrecht fällt dahin, wenn ein Verwandter sein Vorkaufsrecht ausübt.

Die Berggebiete werden nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzt.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

Art. 8. Der Berechtigte hat das Vorkaufsrecht binnen einem Monat, seitdem ihm die Mitteilung vom Abschluss des Kaufvertrages zugegangen ist, durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchverwalter geltend zu machen.

Der Grundbuchverwalter macht hievon den Vertragsparteien sowie den übrigen Vorkaufsberechtigten, die ihr Vorkaufsrecht geltend gemacht haben, unverzüglich Mitteilung unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur Bestreitung beim Grundbuchamt. Wird das Vorkaufsrecht von einer Vertragspartei oder einem andern Vorkaufsberechtigten bestritten, so setzt der Grundbuchverwalter dem Ansprecher Frist zur Klage.

Die Klagefrist beträgt einen Monat; zuständig zur Beurteilung ist das Amtsgericht der gelegenen Sache unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationshof.

Der Kläger hat auf Verlangen für die Kosten des Prozesses Sicherheit im Sinne der Art. 70 ff. der Zivilprozessordnung zu leisten.

III. Einspruch gegen Liegenschaftskäufe

Art. 9.

Tschanz, Präsident der Kommission. Gemäss Art. 9 soll der Kanton Bern von dem Recht Gebrauch machen, ein Einspracheverfahren einzuführen. Man darf Art. 9 ruhig als Schicksalsartikel bezeichnen, denn er schafft die Möglichkeit, in Fällen von Güterschlächterei einzugreifen. Die Kommission hat darüber lange diskutiert, es lagen ihr auch Anträge vor, die dieses Einspracheverfahren nicht aufnehmen wollten. Schliesslich kam man aber zur Auffassung, dass das die einzige Möglichkeit sei, im Einführungsgesetz zum Bodenrecht eine positive Errungenschaft für die Landwirtschaft zu verankern.

Die Art und Weise, wie im Einspracheverfahren eingeschritten werden kann, ist im Bundesgesetz umschrieben, aber leider nicht sehr klar. Einsprache erheben kann nur der Grundbuchbeamte. Wenn der Kaufvertrag zu ihm kommt, prüft er, ob einer der Einsprachegründe vorliegt, und wenn ja, erhebt er Einsprache und der Statthalter entschei-

det. Es handelt sich um Käufe aus spekulativen Gründen. Diese sollen verhindert werden, und darin liegt vielleicht der grosse Wert dieses Artikels. Man hofft, die Möglichkeit zu bekommen, um zu verhindern, dass Einzelne, die nicht einmal Landwirte sind, einfach eine ganze Anzahl von Gütern zum Zwecke der Kapitalanlage aufkaufen. Leider ist im Bundesgesetz nicht näher umschrieben, was man unter Güteraufkauf alles versteht. Nehmen wir den Fall, ein Arzt oder ein Lehrer wolle ein Heimwesen kaufen. Ist das schon ein Güteraufkauf, weil die Leute keine Bauern sind? Oder ist es eine Kapitalanlage? Die Auffassung des Gesetzes ist wohl dahin zu definieren, dass ein solcher Güteraufkauf vorliegt, wenn der eben genannte Arzt oder Lehrer ein zweites Heimwesen kauft. Es handelt sich hier um die wichtigste Frage. Massgebend ist, ob einer Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, der ihm und seiner Familie eine Existenz bietet. In einem solchen Fall kann er nicht einen weitern Betrieb kaufen. Man hat ein Ventil in der Bundesvorschrift, dass ein Bauer nicht mehrere Heimwesen zusammen kaufen könne, es sei denn, der Ankauf geschehe, um einem Sohn eine Existenz zu ermöglichen. In allen diesen Fällen wird es Sache des Bundesgerichtes sein, zu entscheiden, was Güteraufkauf und was Spekulation ist. Der Nachteil liegt darin, dass man wahrscheinlich mehrere bundesgerichtliche Entscheide provozieren muss, bis man überhaupt den Rahmen kennt. Eine weitere Möglichkeit ist im Einspracheverfahren gegen die Güterschlächterei gegeben. Der Grundbuchbeamte kann auch einschreiten und Einsprache erheben, wenn von einem Heimwesen soviel Land verkauft wird, dass der Rest einer Bauernfamilie keine Existenz mehr bietet. Wir empfehlen Zustimmung zum vorliegenden Artikel.

Wenn einzelne Parzellen bis zu 36 a verkauft werden, kommt das Einspracheverfahren nicht in Betracht. Das gilt für einen einmaligen Verkauf; es soll also nicht möglich sein, dass einer unter mehreren Malen 36 a verkaufen könnte, in der Absicht, sein ganzes Heimwesen so zu zerstückeln.

Es ist von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, auf 3 ha zu gehen. Nach langer Diskussion hat die Kommission beschlossen, an diesen 36 a und dem halben Kuhrecht festzuhalten. Es handelt sich um die Begrenzungen, die man in den geltenden Vollmachtenbestimmungen hatte und die sich bewährt haben. Wenn man höher geht, so begegnet man Schwierigkeiten, z. B. in den Gemüsegebieten oder in den Rebgebieten, wo in kleinern Betrieben eine Familie ohne weiteres existieren kann und wo dann das Einspracheverfahren nicht mehr spielen könnte.

Daepp. Ich möchte mir gestatten, zu Art. 9, Abs. 1, folgenden Abänderungsantrag zu stellen: « Ausgenommen sind einmalige Verkaufsverträge über Liegenschaften bis zu 36 a oder bis zu einem halben Kuhrecht, sofern sie zum Zwecke der Arrondierung erfolgen. » Der Nachsatz dieses Alinea 2 bleibt unberührt. Es handelt sich hier um eine weitere Einschränkung des freien Verkaufs von kulturfähigem Grund und Boden, und mein Antrag liegt in der Richtung der Tendenz dieses Einführungsgesetzes, das die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes anstrebt. Eines der Krebsübel in unsern landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen ist die stark verbreitete Parzellierung und eine vielfach feststellbare unzweckmässige Ueberbauung von Kulturland. Sie erschwert einmal eine rationelle Bewirtschaftung, hindert zweckmässigen Einsatz arbeitssparender Maschinen und Geräte, erhöht damit die Produktionskosten und schmälert in letzter Konsequenz den Arbeitsertrag. Es erscheint vor allem auch paradox, Bodenverbesserungen und grosszügige, mit Bundes- und Staatsmitteln subventionierte Güterzusammenlegungen zu fördern, und anderseits einer unzweckmässigen, vielfach bodenverschwenderischen Ueberbauung freien Lauf zu lassen. Zudem sind in dieser Beziehung auch die Gemeinden tangiert und mitinteressiert. Die weit abgelegenen, da und dort wahl- und planlos in betriebswirtschaftlich noch günstige Liegenschaften und Betriebsverhältnisse hinein gestreuten Bauten müssen früher oder später durch kostspielige öffentliche Weganlagen, Wasserzuleitungen und Kanalisationen erschlossen werden, die den Gemeindehaushalt belasten und die steuerverhältnisse ungünstig beinflussen. Es müssen Strassen- und Weganlagen erstellt werden, und dadurch wird immer aufs neue der landwirtschaftlichen Produktion und der Landesversorgung Grund und Boden entzogen, was bei zweckmässiger Planung hätte vermieden werden können.

In absehbarer Zeit wird man nicht zuletzt auch wegen der Bestrebungen für die Dezentralisierung von Industrie und wegen des zum Aufsehen mahnenden Schwundes von Grund und Boden diesen Gesichtspunkten immer mehr Rechnung tragen müssen.

Ein allfälliger Einwand, dass durch die beantragte Einschränkung gute und willkommene Steuerzahler davon abgehalten werden könnten, Bauland zu erwerben, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. In Fällen, wo der Bauplatz vielleicht nur nach ideellen Gesichtspunkten ausgewählt werden sollte, wird es den Gemeindebehörden, die nach dem vorliegenden Gesetz ja ein Mitspracherecht haben, immer möglich sein, das Einspracheverfahren zugunsten des Baulandkäufers zu beeinflussen.

In der Eintretensdebatte ist bereits darauf hingewiesen worden, dass das neue schweizerische Bodenrecht für die Landwirtschaft im Grunde genommen eine Enttäuschung bedeutet. Es ist gleichzeitig festgestellt worden, dass ohne Einspracheverfahren auch kantonale Einführungsgesetze weitgehend wertlos werden. Mein Antrag zu Art. 9 hat vor allem auch den Zweck, in folgenden Richtungen zu arbeiten: 1. die Bestrebungen der Ortsplanung zu fördern; 2. der offensichtlichen Spekulation auch beim Grundstückverkauf entgegenzutreten, und 3. der Zerstückelung und unzweckmässigen Ueberbauung von Grund und Boden vorzubeugen.

Mit dieser Begründung möchte ich den Rat bitten, diesen Abänderungsantrag der Kommission für die zweite Lesung zu überweisen.

Jossi. Man kann sich fragen, ob es opportun ist, dass der Kanton Bern das Einspracheverfahren einführt, nachdem wir wissen, dass viele Kantone das nicht machen. Wir schaffen damit zweierlei schwei-

zerisches Bodenrecht. Es ist doch wieder ein staatlicher Eingriff in die persönlichen Rechte des Bürgers; es ist sicher an der Zeit, dass wir mit staatlichen Interventionen und Bevormundungen nun endlich sehr zurückhaltend sein müssen. Wir wollen doch weiss Gott keine verstaatlichte Wirtschaft, wir wollen und müssen die natürlichen Gegebenheiten auch walten lassen und dürfen nicht glauben, wir müssen alles mit Druckerschwärze dirigieren. Das geht nicht; der Bürger hat auch heute noch auf etwelche Freiheit Anspruch. Mit der fortwährenden Bevormundung schaffen wir weder eine leistungsfähige noch eine leistungswillige Landwirtschaft. Ich will keinen Antrag auf Streichung des Einspracheverfahrens stellen, aber ich möchte den Rat doch bitten, sich jetzt und in Zukunft grösste Zurückhaltung aufzuerlegen bei den immer wiederkehrenden staatlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit des Bürgers.

Michel (Meiringen). Ich möchte keinen Antrag stellen, wohl aber Kommission und Regierung bitten, zu prüfen, ob man nicht ein ganzes Kuhrecht von diesem Einspracheverfahren ausnehmen könnte. Das halbe Kuhrecht, das ausgenommen sein soll, wurde offenbar festgesetzt in Parallele zur Fläche im Flachland. Im Handel ist das Kuhrecht in der Regel ein unteilbares Ganzes, praktisch würde mit dem Vorschlag der Kommission jeder Kuhrechtshandel dem Einspracheverfahren unterstellt. Das ist nicht notwendig, denn in der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Alpen in Korporationsbesitz.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Ich hatte nicht im Sinn, zu Art. 9 das Wort zu ergreifen. Das Votum von Herrn Jossi zwingt mich aber dazu, hier nun doch einige Feststellungen zu machen. Herr Kollege Jossi protestiert gegen die staatlichen Eingriffe und erklärt, der Staat solle sich nicht in die persönliche Freiheit des Bürgers einmischen; der Bürger lasse sich nicht bevormunden. Wir haben vor nicht allzu langer Zeit ein Landwirtschaftsgesetz angenommen, das wahrscheinlich weitgehend in die Landwirtschaft hineinreicht und hineinregiert, und wenn ich mich recht erinnere, haben die bäuerlichen Parteien in der ganzen Schweiz mit Vehemenz für das Gesetz agitiert und sind dafür eingestanden, haben öffentliche Versammlungen veranstaltet, um den Bürger zu überzeugen, dass man das Gesetz annehmen müsse. Damals war man froh über alle die Abstimmungshilfen, die einem aus andern Kreisen zuteil wurden. Ich glaube, die schweizerische Landwirtschaft wird nicht unglücklich sein bei den gesetzlichen Eingriffen in viele persönliche Freiheiten.

Zum andern möchte ich darauf hinweisen, dass auch wir Eingriffe erdulden müssen, speziell deswegen, weil man die Landwirtschaft schützen will. Ich erinnere an die Einfuhrbeschränkungen, die manchmal erfolgen, nicht gerade zur grossen Freude der Konsumenten, ich erinnere an die grosse Diskussion im Zusammenhang mit der Einfuhr neuer Kartoffeln vor ungefähr einem Jahr, im Gefolge der Sperre der Einfuhr von Kirschen, Erdbeeren und Aprikosen. Es ist bei der Konsumentenschaft ein grosser Widerwille entstanden, wegen dieser Massnahmen, die zum Schutz der Landwirtschaft ergriffen wurden. Ich darf das hervorheben, weil ich immer und immer wieder dafür eingestanden bin, dass man die Landwirtschaft unterstütze. Es muss um so mehr verwundern, dass ausgerechnet ein Vertreter aus bäuerlichen Kreisen protestiert, es werde in die Wirtschaft hineinregiert, auch in die Landwirtschaft, während doch gerade die Landwirtschaft die grosse Nutzniesserin all dieser behördlichen Massnahmen ist, die im allgemeinen sicher gut abgewogen sind und bis heute der Landwirtschaft nur gedient haben.

Tschanz, Präsident der Kommission. In die Kontroverse Jossi/Geissbühler möchte ich mich nicht einmischen. Ich möchte feststellen, dass unsere Fraktion sehr kräftig für dieses Einspracheverfahren einsteht. Herr Jossi als geborener Gemsjäger möchte in seiner Freiheit nicht eingeschränkt sein. Ich stelle nur fest, dass sein Votum unsere Haltung nicht berührt. Was den Antrag Daepp betrifft, bin ich bereit, denselben zur zweiten Lesung entgegenzunehmen, ebenso den Antrag Michel.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entgegen der Meinung meines verehrten Freundes Daniel Jossi muss ich auch festhalten, dass es sich hier ganz entschieden um einen Schicksalsartikel handelt. Ich habe in der Kommission sogar erklärt, wenn dieser Artikel gestrichen werde, so verzichte ich auf eine Kampagne für das neue Gesetz; dann erfassen wir die Möglichkeiten, die uns das neue Bundesgesetz bietet, dann beschränken wir uns auf den Erlass derjenigen Artikel, zu denen wir kraft des Bundesgesetzes gezwungen sind. Auch Herr Jossi muss einsehen, dass Bestimmungen dieser Art ausserordentlich wichtig sind. Wenn vorhin Herr Châtelain behauptete, der Bauer sei heute stark von Gesetzen « aufgezäumt », bridé, so muss ich sagen, dass er immer noch besser daran ist, wenn er von Gesetzesartikeln « aufgezäumt » ist, als wenn er andern Kräften ausgeliefert ist und von diesen überrannt wird. Daran ist kein Zweifel; bei voller Freiheit würde das eintreten.

Ich möchte auch die Feststellung wiederholen, dass man das Oberland ganz speziell begünstigt; ich kann nicht begreifen, wieso man die Meinung vertreten kann, der Staat solle sich nicht einmischen. Ich erinnere an ein Vorkommnis, das verschiedenen unter Ihnen noch gegenwärtig ist: Schutz der Gantlauenenalp, durch deren Verkauf eine ganze Talschaft in ihrer Existenz bedroht war, indem man ihr die wichtigste Existenzgrundlage weggenommen hätte. Sie hätte durch den Verkauf dieser Alp an Auswärtige die Gegend verloren, wo sie ihr Vieh weiden konnte. Ueber diese Sache sollte Herr Jossi schon noch einmal nachdenken.

Die Gründe, die nach Bundesgesetz in Frage kommen, möchte ich nicht auch noch breitschlagen; der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht erklärt, man hätte eigentlich gewünscht, bereits im Einführungsgesetz eine Aufzählung dieser Gründe zu finden. Aber das ist wohl ganz ausgeschlossen, schon im Einführungsgesetz die einzelnen Möglichkeiten des Einspracheverfahrens zu nennen. Die Bestimmungen stützen sich auf ein

Bundesgesetz; eine Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nicht leicht. Im Nationalrat hat man sich darüber des langen und breiten unterhalten und sich z. B. gefragt, ob man von Spekulation oder von Kapitalanlage sprechen solle. Welches ist der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen? Das weiss niemand genau zu sagen. Viel klarer ist hier die französische Fassung; dort wird der Begriff « accaparer » verwendet. Die deutsche Uebersetzung würde lauten: « Hamstern ». Es handelt sich um Fälle, wo einer mehr Boden « zusammenhamstert », als er unbedingt nötig hätte; dieser soll in seinem Tun und Streben zurückgehalten werden. Es muss aber durch Interpretation des Bundesgesetzes noch genauer abgeklärt werden, wo sich diese Barriere aufrichten lässt.

Der Antrag Daepp ist mir sehr sympathisch; wenn die Kommission der Meinung ist, man könne ihn aufnehmen, so habe ich nichts dagegen. Es ist zwar in der Kommission eingewendet worden, wenn jeder solche kleine Kauf zu Bauzwecken genehmigt werden müsse, dann laufe das doch auf eine Belastung des ganzen Einspracheapparates hinaus. Deshalb kam man zur Ueberzeugung, man sollte gewisse Flächen freigeben, also nicht jeden Fall als bewilligungspflichtig erklären. Es wäre vielleicht gut, wenn sich die Kommission mit dieser Frage nochmals befassen würde, um andern Kreisen entgegenzukommen, könnte man evtl. einmalige Verkäufe von Bauland im Ausmass von 10 Aren als nicht genehmigungspflichtig erklären, damit die Belastung des Einspracheapparates nicht allzugross wird.

Zum Antrag Michel ist zu bemerken, dass wir glaubten, wir sollten die Alprechte in Uebereinstimmung mit den andern Flächenmassen bringen. Ein Kuhrecht entspricht nicht überall der gleichen Ausdehnung. Streitig war nur die Frage, ob man auf ganze Kuhrechte abstellen oder eine Teilung zulassen wolle. Wir sind bis zu einem halben Kuhrecht hinuntergegangen; ich möchte aber erwähnen, dass Veräusserungen von Viertelskuhrechten im Oberland nicht selten sind. Wenn wir bis auf ein halbes Kuhrecht zurückgehen, so entspricht das ungefähr den Flächen, die im Unterland freigegeben werden. Wenn hier noch Differenzen bestehen, deren Ausgleichung gewünscht wird, mache ich keine Prestigefrage daraus. Die Frage ist im übrigen nicht von grosser Bedeutung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz und Ausschluss.

Art. 9. Im Kanton Bern wird das Einspruchsverfahren nach Massgabe der Art. 19 ff des Bundesgesetzes eingeführt.

Ausgenommen sind einmalige Kaufverträge über Liegenschaften bis zu 36 Aren oder bis zu einem halben Kuhrecht; bei allen spätern Verkäufen vom gleichen Heimwesen ist das Einspruchsverfahren wieder anwendbar.

Das Einspruchsverfahren ist nicht gegeben und ein bereits eingeleitetes fällt dahin, wenn ein Vorkaufsrecht im Sinne der Art. 6 ff. des Bundesgesetzes und 3 ff. dieses Gesetzes ausgeübt wird.

Art. 10.

Tschanz, Präsident der Kommission. Gemäss Art. 10 hat der Grundbuchverwalter die Anmeldungen vor der Eintragung zu prüfen. Findet er, dass eine Einsprache angebracht sei, erhebt er diese Einsprache, die an das Statthalteramt geht. Die Frist wurde auf zehn Tage festgesetzt, weil man glaubte, man dürfe das Verfahren nicht allzu lange ausdehnen. Im zweiten Absatz sind noch die Worte einzufügen: « oder nach Ablauf des Zugrechtes ».

Jossi. Wenn ich hier das Wort ergriffen habe, so u. a. auch darum, weil ich den Wunsch an die Kommission richten möchte, die Stimmbürger auch richtig zu orientieren. Nach dem ersten Absatz von Art. 10 sollte man Art. 19 des Bundesgesetzes hineinnehmen. Dann weiss jeder Bürger, worum es sich handelt, bei welcher Art von Verkauf ein Einspracherecht gegeben ist.

M. **Châtelain** (Delémont). La procédure d'opposition ne me semble pas donner toutes les garanties necessaires aux parties qui sont les principales intéressées. Ainsi, à l'alinéa 3, il est dit: « Celui-ci (le préfet) doit demander au besoin un rapport à l'autorité communale et peut s'adjoindre des experts en matière agricole ou ordonner un examen des lieux. » A mon avis, nous sommes ici en procédure administrative. Les parties ont le droit d'être entendues et il conviendrait donc d'ajouter que le préfet peut entendre les parties. L'alinéa 3 se lirait alors de la manière suivante:

> « Celui-ci doit demander au besoin un rapport à l'autorité communale, peut entendre les parties et s'adjoindre des experts en matière agricole ou ordonner un examen des lieux. »

Les parties auront ainsi le droit de dire leur mot et elles pourront être convoquées lorsque le préfet le jugera utile.

Wälti. Zuhanden der zweiten Lesung sollte die Kommission nochmals prüfen, ob die Frist von zehn Tagen beibehalten werden soll. Wir haben in der Kommission zwar darüber diskutiert, aber inzwischen ist mir vom Grundbuchverwalter mitgeteilt worden, dass es einfach unmöglich sei, innert zehn Tagen den Entscheid zu treffen. Ich möchte schon jetzt erwähnen, dass ich in der Kommission für die zweite Lesung die Frage der Erhöhung auf 20 Tage wieder aufgreifen werde. Es besteht die Gefahr, dass der Grundbuchverwalter, wenn er nicht Zeit zur gründlichen Prüfung hat, in jedem Fall Einsprache erhebt und dass dann das Einspracheverfahren viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als wenn er vorher die Sache gründlich prüfen kann.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Wälti betreffend Verlängerung der Einsprachefrist möchte ich bemerken, dass wir glaubten, die Fristen sollten möglichst kurz gehalten werden. Wenn aber die direkt Beteiligten glauben, dass es unmöglich sei, sich an diese Fristen zu halten, dann muss sich die Verwaltung wahrscheinlich nach der « Decke strekken » und sich anpassen. Den Entscheid überlasse

ich dem Rat. Wenn man diesem Begehren stattgibt, wird eine Verlängerung des ganzen Verfahrens unausweichlich sein.

Tschanz, Präsident der Kommission. Zum Antrag Châtelain ist zu sagen, dass der Statthalter eigentlich nur zu entscheiden hat, ob der Einspruch, den der Grundbuchbeamte erhebt, zu schützen ist oder nicht. Es handelt sich um Fälle, die eigentlich nicht in erster Linie die Parteien angehen, denn im Bundesgesetz ist genau umschrieben, wann man Einsprache erheben kann. Ich weiss nicht, ob nicht die ganze Geschichte komplizierter wird, wenn die Parteien, die in diesen Fällen wahrscheinlich andere Interessen vertreten, als diejenigen, die das Bundesgesetz schützen will, auch noch am Verfahren beteiligt werden. Ueber die Auswirkung kann man geteilter Meinung sein. Aber den Antrag Châtelain werden wir zur Beratung in der Kommission entgegennehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Jossi	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Einspruch und Entscheid.

Art. 10. Kommt der Grundbuchverwalter bei der Prüfung des zur Eintragung im Grundbuch angemeldeten Kaufvertrages oder auf Grund allfälliger weiterer Erhebungen zum Schlusse, dass gesetzliche Einspruchsgründe vorhanden seien, so erhebt er gegen das Kaufgeschäft Einspruch.

Der Einspruch ist innerhalb zehn Tagen seit der Anmeldung des Vertrages oder nach Ablauf des Zugrechtes zum Eintrag im Grundbuch schriftlich und summarisch begründet zu erheben und dem verurkundenden Notar zuhanden der Vertragsparteien mitzuteilen; gleichzeitig überweist der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

Dieser hat, wenn nötig, den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Der Regierungsstatthalter überweist die die Einsprache ablehnenden Entscheide mit den Akten der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weiterziehung.

Art. 11. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zur Weiterziehung ist, neben den Parteien und dem verurkundenden Notar als deren Vertreter, auch die kantonale Landwirtschaftsdirektion befugt.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten.

Art. 12. Für den Entscheid in jeder Instanz wird, wenn der Einspruch gutgeheissen wird, eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

IV. Liegenschaftsvermittlung

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verordnung über die Liegenschaftsvermittlung.

Art. 13. Der Regierungsrat ordnet die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Kauf- und Tauschverträgen über landwirtschaftliche Liegenschaften sowie über den gewerbsmässigen Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss solcher Verträge auf dem Verordnungswege.

V. Pachtverhältnisse

Art. 14

Tschanz, Präsident der Kommission. Bis jetzt mussten die Pachtverträge genehmigt werden, die Vorschrift lautete dahin, dass die Pacht 5 Jahre dauern sollte. Nun wird die Festsetzung der Pachtdauer vom Bundesgesetz den Kantonen übertragen, und die Kommission schlägt vor, auf 3 Jahre zu gehen, weil sie findet, diese dreijährige Dauer sei lang genug. Die dreijährige Dauer ist immerhin ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem frühern Zustand, wo man nur jährliche Pachtverträge kannte. Der Antrag des Pächterverbandes, auf 5 Jahre zu gehen, konnte in der Kommission nicht durchdringen. Der Pächterverband hätte gerne auch die Genehmigungspflicht in das Gesetz aufgenommen gesehen. Auch da konnte man ihm nicht entsprechen. Es besteht eine gewisse Schwierigkeit, da auf diesem Gebiete wahrscheinlich von den eidgenössischen Räten die Preiskontrolle weiter beibehalten wird, und damit die Genehmigungspflicht für Pachtverträge und Mietverträge. Grundsätzlich möchten wir beantragen, bei den 3 Jahren zu bleiben, trotz dem Antrag des Pächterverbandes.

Blaser (Uebeschi). Ich stelle den Antrag, Art. 14 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: « Bei Neuabschluss eines Pachtvertrages für ganze Betriebe wird die Dauer der ersten Pachtperiode auf 5 Jahre, bei Pachterneuerung auf 3 Jahre festgesetzt. Ueber Gesuche zur Bewilligung einer kürzern Pachtdauer entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind. »

Diesen Antrag möchte ich kurz begründen. Die Tendenz der Agrargesetzgebung geht dahin, den Ackerbau zu fördern und die Bewirtschaftung des Bodens rationell zu gestalten. Das Landwirtschaftsgesetz, das das Schweizervolk im vergangenen Frühling angenommen hat, regt ebenfalls an, dass die Kantone Richtlinien herausgeben über die Beibehaltung der Ackerbaufläche.

Wie wahrscheinlich die meisten unter Ihnen wissen, ist seit 1945 die Anbaufläche in der Schweiz um mehr als 100 000 ha zurückgegangen. Es ist unbedingt notwendig, dass die jetzige Anbaufläche beibehalten wird. In den meisten Kantonen wird sich eine Erhöhung aufdrängen. Es ist dies eine Notwendigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Versorgung im Kriegsfalle einerseits und ebenso als vorbeugende Massnahme gegen Ueberproduktion im milchwirtschaftlichen Sektor. Wir wissen alle, dass ein vermehrter Ackerbau einen grössern Arbeitsaufwand und ebenso einen grössern Kapitalaufwand erfordert. Der Kapitaleinsatz bei Uebernahme eines Pachtgutes hat sich seit 40 Jahren ungefähr verdreifacht. Ein Heimwesen von 50 Jucharten pachtweise zu übernehmen, bedingt einen Kapitaleinsatz von mindestens Fr. 70 000.— bis 80 000.—. Bei der dreijährigen Pachtdauer, wie sie hier vorgesehen ist, ist das Risiko für den Pächter zu gross; er hat keinen Schutz irgendwelcher Art, dass ihm nach drei Jahren nicht gekündigt wird. Wenn er Anschaffungen macht und solches Kapital im Inventar festlegt, und nach drei Jahren grundlos vom Verpächter auf die Strasse gesetzt werden kann, wird er nachher sein Inventar, im Falle er nicht eine neue Pacht antreten kann, liquidieren müssen. Das wird nicht ohne grossen Schaden möglich sein.

Man wird mir entgegenhalten, er solle das Inventar einstellen. Beim toten Inventar wird das möglich sein, beim lebenden wahrscheinlich nicht. Ich bin mir bewusst, dass nicht im ganzen Kanton die Situation gleich ist; ich weiss, dass im Jura oder in Berggebieten mit einseitiger Wirtschaft eine dreijährige Pachtdauer ohne weiteres möglich ist. Anders ist es im eigentlichen Ackerbaugebiet des Kantons, das zur Hauptsache in Frage kommt. Dort verlangt der kantonale Pächterverband unbedingt, dass man auf 5 Jahre geht und dass man das in Absatz 1 von Art. 14 verankert. Den Kantonen ist die Möglichkeit gegeben, die Pachtdauer bis auf sechs Jahre auszudehnen. Ich persönlich bin nicht unglücklich, wenn ein Antrag auf sechs Jahre gestellt werden sollte.

M. **Châtelain** (Delémont). Je comprends les raisons qu'a invoquées M. Blaser, mais il convient de se rendre compte que nous sommes dans le domaine des contrats et qu'un contrat suppose l'accord des deux parties, surtout dans le domaine des fermages, puisqu'on ignore à la fois si le bien plaira au fermier, et la valeur du travail de ce dernier. Dans ces conditions, il est excessif de prévoir des baux d'une durée de cinq ans. Si les rapports se tendent entre propriétaire et fermier, il en résultera des chicanes qui ne sont dans l'intérêt de personne. C'est la raison pour laquelle je crois que l'usage des baux de 3 ans en vigueur dans le Jura et aussi dans certaines parties de l'ancien canton devrait être maintenu. Une durée de trois ans est amplement suffisante et permet au fermier de se retirer après réflexion s'il le juge nécessaire.

Une durée de cinq ans est également excessive pour les baux de parcelles et je proposerai, là aussi, qu'on en revienne à l'ancien usage. Dans le Jura, tous les baux sont faits pour trois ans, et sont renouvelables pour la même période. Si le bail n'est pas dénoncé après trois ans, il est automatiquement renouvelé pour une nouvelle période de trois ans. C'est là un système raisonnable. Porter le premier terme à cinq ans, ce serait rendre un mauvais service aussi bien aux fermiers qu'aux propriétaires agricoles qui afferment leurs biens.

Tschanz, Präsident der Kommission. Der Antrag Blaser entspricht einem Antrag des kantonalen Pächterverbandes. Dieser Antrag ist eines unter mehreren Begehren. Man konnte nicht allen diesen Begehren entsprechen. Der Pächterverband hat nun aber in aller Form verlangt, dass man an diesen fünf Jahren festhalte. Nachdem sich gezeigt, dass der Pächterverband so sehr an diesem Begehren hängt und das damit begründet, dass das Vollmachtenrecht diesen Zustand verankert habe, wollen wir in der Kommission nochmals darüber sprechen. Ich bin also bereit, diesen Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich schon in der Kommission feststellte, beruhte die Ordnung, die fünf Jahre vorsah auf Vollmachtenrecht. Die ganze Frage steht heute in den eidgenössischen Räten zur Diskussion, im Zusammenhang mit der Verlängerung der Preiskontrolle, wobei man sich allgemein bewusst ist, dass man bei den Miet- und Pachtzinsen weiterhin die Möglichkeit der Kontrolle besitzen sollte. Aus der ganzen Versteifung der Haltung, die sich bei den Räten zeigt, ersieht man aber, dass diese Kontrolle auf andern Gebieten nicht mehr gewünscht wird. Es wird sogar die Frage aufgeworfen, ob nicht auch das, was heute den eidgenössischen Räten unterbreitet wird, in absehbarer Zeit verschwinden solle. Der Titel der Vorlage, die heute bei der Bundesversammlung in Diskussion steht, beweist schon, dass man nur noch sehr eingeschränkte und zeitlich begrenzte Massnahmen will.

Und nun frage ich mich und frage auch die Pächter, wie sie sich in Zukunft die Diskussion dieser Fragen vorstellen. Die Pachten werden in der Regel im Winter abgeschlossen; es kommt selten ein Pächter in die Lage, im Sommer einen Pachtvertrag abschliessen zu können und so festzustellen, was das Land abträgt. Die meisten Pachtverträge werden sodann fast in letzter Stunde abgeschlossen, bevor die neue Vegetationsperiode beginnt. Da würde also in Zukunft der Pachtzins während fünf Jahren unverändert bleiben; Ueberprüfungsmöglichkeiten gibt es nicht; es besteht nur die Möglichkeit, nach Bundesgesetz Zinsermässigungsgesuche einzureichen auf Grund von veränderten Verhältnissen. Es ist eine Interpretation darüber abzuwarten, wann diese veränderten Verhältnisse zur Einreichung eines Gesuches auf Zinsermässigung berechtigen. Ich habe den Pächtern erklärt, ich werde mich nicht stur gegen diese Begehren

auflehnen, wenn die Pächter hiefür die Verantwortung übernehmen; ich möchte aber dann erklären, dass ich nachher allen denen, die bei der Landwirtschaftsdirektion um Hilfe nachsuchen werden, sagen muss, sie seien in Gottes Namen für 5 oder 6 Jahre an den Vertrag gebunden. Ich persönlich hätte geglaubt, man hätte der Sache mit den drei Jahren einen Dienst erwiesen.

Wenn man einen längern Termin festlegen würde, dann wäre es eleganter, gleich auf 6 Jahre zu gehen; das passt besser in die dreijährige Periode hinein.

Tschanz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Präsident. Herr Blaser ist einverstanden, dass man den Antrag auf Verlängerung an die Kommission weist. Er wünscht aber Abstimmung darüber, ob die Verlängerung auf 5 oder 6 Jahre gehen soll.

Abstimmung

Für Verlängerung auf 5 Jahre . .	34 Stimmen
Für Verlängerung auf 6 Jahre . .	43 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Verkürzung der gesetzlichen Pachtdauer. a) Entscheid.

Art. 14. Ueber Gesuche zur Bewilligung einer kürzern als der gesetzlichen Pachtdauer von drei Jahren entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Liegenschaft ganz oder zum wertvollern Teil gelegen sind.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Weiterziehung und Kosten.

Art. 15. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert zehn Tagen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Art. 3, Abs. 1, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist entsprechend anwendbar.

Die Gebühr in jeder Instanz beträgt Fr. 5.— bis Fr. 50.—; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten. Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 16.

Tschanz, Präsident der Kommission. Hier ist das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1948 über die Entschuldung vorbehalten. Dort steht, dass beim Entscheid die Gemeindebehörden oder Sachverständige beizuziehen sind.

König (Grosshöchstetten). In Art. 16 ist umschrieben, wann Pachtzinse herabgesetzt werden können. Das geschieht dann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Ich vermisse nun eine Bestimmung, die sich überhaupt über die Festsetzung der Pachtzinse ausspricht. Man weiss, dass solche Pachtgüter gesucht sind, und da ist nun eben die Folge die, dass absolut keine Rücksicht darauf genommen wird, wieviel da überhaupt herausgewirtschaftet werden kann. Letzthin stand in den « Emmentaler Nachrichten » ein Inserat über den Verkauf eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Nähe der Dürrsrütitannen. Darin war zu lesen: « Der Zuschlag ist nicht bodenrechtlich genehmigungspflichtig, es kann daher ersteigern, wer will, und so hoch er will (kein Höchstpreis). » Man kann sich ungefähr vorstellen, was da nachher für ein Pachtzins bezahlt werden müsste.

Es wird nicht so herauskommen, dass einer das Heimwesen kaufen kann, der es eigentlich sollte kaufen können, nämlich einer, der es selbst bebauen will, sondern der Käufer wird einer sein, der sein Geld irgendwie anlegen will. Bei den Dürrsrütitannen wird er wahrscheinlich nicht eine Fabrik bauen oder ein Wohnhaus erstellen wollen, sondern er will hier einfach sein Geld anlegen. Kaufen kann der, der am meisten bietet; nachher wird das Heimwesen verpachtet werden, der Pachtzins wird in die Höhe gehen.

Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, für die zweite Lesung als Eingang zum Art. 16 eine Bestimmung aufzunehmen, dass für die Festsetzung des Pachtzinses Rücksicht genommen werden soll auf den Ertragswert oder auf den Steuerwert. Herr Jossi hat vorhin gesagt, man sollte nicht zuviel mit Druckerschwärze regieren. Ich glaube, wenn man Fälle vor sich hat, wie den vorliegenden, würde es gar nichts schaden, wenn da mit Druckerschwärze regiert würde, um zu verhindern, dass Leute, die vom Bauern weniger verstehen als ich, die Preise hinauftreiben, und den Pächtern verunmöglichen, solche Pachten zu übernehmen.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr König keinen Antrag stellt, sondern nur eine Anregung zuhanden der zweiten Lesung macht.

Blaser (Uebeschi). Art. 16 betrachte ich als Schicksalsartikel für die bernischen Pächter. Die Situation seit der letzten Session hat insofern geändert, als im Nationalrat am 17. Juni die Weiterführung der Preiskontrolle mit 95 : 2 Stimmen beschlossen worden ist, mit einigen Enthaltungen. Wie die Sache im Ständerat erledigt wird, wissen wir heute noch nicht, ich hoffe aber, dass es ebenfalls in zustimmendem Sinne geschehen wird. Dann wird die Wirkung dieses Artikels geschwächt, denn es wird nicht leicht sein, zu interpretieren, in welchem Moment der Artikel zur Anwendung kommen kann. Ich stelle mir die Sache so vor, dass in dem Moment, wo der Pächter auf gesetzlichem Wege eine Einsprache gegen zu hohen Pachtzins macht, darauf plädiert wird, das Verhältnis sei gestört, vor allem auch dann, wenn er recht bekommt von seiten der Landwirtschaftsdirektion. Dann wird bei der erstbesten Gelegenheit dem betreffenden Pächter gekündigt, so dass er effektiv nichts davon hat.

Man wird einwenden, die Pächter seien selbst schuld, warum offerieren sie soviel und so übersetzte Pachtzinse! Das ist nicht so leicht zu entscheiden. Sie wissen alle zusammen, dass Angebot

und Nachfrage in ausserordentlichem Missverhältnis stehen. Wir haben bedeutend mehr Pächter als Pachtobjekte; darum ist es zu verstehen, dass sich ein Pächter verleiten lässt, ein Ueberangebot zu machen, kann er doch annehmen, dass er mit der Zeit die Sache reduzieren kann auf eine Summe, die dem Ertragswert einigermassen entspricht.

Ich möchte die Anregung meines Vorredners unterstützen, zu untersuchen, ob man nicht das hineinnehmen kann, was bis jetzt in der Verfügung 11 a des EVD stand. Die Verlängerung der Preiskontrolle soll ein Provisorium sein, nicht eine Dauerlösung. Wir müssen aber eine solche Dauerlösung haben, und die besteht meiner Ansicht nach darin, dass wir den Artikel entsprechend ausbauen.

Schneiter. In Art. 16 wird nicht irgendeine Regelung getroffen, die kriegswirtschaftlich geordnet werden soll; wir können nicht irgendwelche Vorschriften über Preiskontrolle erlassen, weil der Bund zuständig ist. Es geht hier im Gegenteil darum, dass bei besondern Verhältnissen, bei Veränderungen, die im Einzelfalle nachgewiesen werden müssen, eine Herabsetzung des Pachtzinses erfolgen kann, wenn der Zins offensichtlich übersetzt ist.

Das ist ein ausgesprochener Eingriff in das Vertragsrecht. Das ganze Pachtvertragsverhältnis ist im Obligationenrecht geregelt. Bis jetzt war es immer Praxis, dass Begehren auf Vertragsänderung aus irgendwelchen Gründen durch die ordentlichen Gerichte behandelt werden, dass ein richterlicher Entscheid darüber ergehen soll, ob ein Vertrag geändert werden kann oder ob er bestehen bleibt. Heute ist die Praxis auf Grund des Notrechtes so, dass die Verwaltung sich auch in solche Sachen gemischt hat, nicht gestützt auf das Obligationenrecht, sondern gestützt auf Noterlasse.

Man wird sagen, die Lösung habe sich bewährt, sie sei praktisch. Aber sie ist leider nicht gerade systemgemäss, denn die Verwaltung sollte nicht einen unter Privaten abgeschlossenen Vertrag aufheben können. Darum möchte ich den Antrag aufnehmen, den der Anwaltsverband der Kommission eingereicht hat, dass man als Instanz für diese Herabsetzung den Gerichtspräsidenten bezeichnen soll, und nicht die Landwirtschaftsdirektion, in der Meinung, dass der Gerichtspräsident landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen kann. Auch die Landwirtschaftsdirektion wird solche beiziehen müssen.

Mein Antrag lautet: « Ueber Gesuche um Herabsetzung des Pachtzinses gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes entscheidet erstinstanzlich der Gerichtspräsident der gelegenen Sache. Die Appellationsfrist beträgt 10 Tage. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Auf Begehren der Parteien hat der Gerichtspräsident einen landwirtschaftlichen Sachverständigen beizuziehen. » Im übrigen würde der Art. 17 dahinfallen.

Tschanz, Präsident der Kommission. Das Postulat von Herrn König, die Kommission möchte in zweiter Lesung prüfen, ob nicht die Höhe der Pachtzinse überhaupt amtlich fixiert werden könne, kann ich leider nicht entgegennehmen. Ich bin mit den Herren König und Blaser einverstanden, dass es wünschenswert wäre, wenn man die bisherige Regelung beibehalten könnte. Diese Genehmigung hat sich bewährt. Damit war eine Schranke gesetzt gegenüber solchen, die als Nichtlandwirte landwirtschaftliche Heimwesen erwerben wollten. Sie wussten, dass sie nicht einfach nach Belieben Pachtzinse verlangen können. Diese Bestimmung hat sich auf die Entwicklung der Güterpreise sehr wohltuend ausgewirkt. Die Fälle sind aber im Bundesgesetz genau umschrieben, wo man infolge veränderter Verhältnisse Einsprache erheben und die Herabsetzung verlangen kann. Grundsätzlich ist es so, dass wir im kantonalen Gesetz keine weitergehende Formulierung aufnehmen können, als sie im Bundesgesetz enthalten ist. Mir persönlich passt das auch nicht, aber ich muss eben feststellen, dass man aus diesem Grunde dem Wunsch nicht Rechnung tragen kann. Es hat keinen Sinn, dass sich die Kommission weiter dabei aufhält.

Nun zum Antrag Schneiter. Darüber hat sich die Kommission sehr ausführlich ausgesprochen; sie ist zum Antrag gekommen, an der bisherigen Regelung festzuhalten, dass die Landwirtschaftsdirektion zuständig sein soll wie bis anhin. Das mag vielleicht juristisch ein nicht ganz sauberer Weg sein, aber es ist eine praktische Lösung. Der grosse Vorteil liegt darin, dass die Pachtverträge einheitlich durch die Landwirtschaftsdirektion behandelt werden, und nicht durch Stellen, die von Amt zu Amt verschieden sind. Bis heute ist man mit dieser Lösung sehr gut gefahren. Bei einem Verfahren nach dem Vorschlag von Herrn Schneiter würden Anwälte beigezogen, Pächter und Verpächter würden nun plötzlich mit Anwälten erscheinen, und es entstehen grosse Prozesse in solchen rein wirtschaftlichen Fragen. Es handelt sich um veränderte Verhältnisse, nicht um Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen, die von den zivilen Gerichten entschieden werden müssen. Diese rein wirtschaftlichen Massnahmen sollten auch in Zukunft von der Landwirtschaftsdirektion behandelt werden können. Ich bedaure, dass ich Herrn Schneiter nicht zustimmen kann, ich hätte es lieber gesehen, wenn der Rat grundsätzlich entschieden hätte, nachdem die Kommission einstimmig beschlossen hat, das bisherige Verfahren beizubehalten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der Punkt, wo sich nach Wegfall der geltenden Bestimmungen eine schwere Lücke zeigen wird. Ich bin überzeugt, dass alle die Herren, die sich dazu geäussert haben, im Grunde genommen Recht haben. Wenn einmal die Pachtzinsprüfung wegfällt, wird man sehen, dass die Pächter wirklich eine schwere Belastung erfahren werden. Darüber lässt sich aber nicht diskutieren: Bestimmungen, die nicht im Bundesgesetz vorgesehen sind, kann das kantonale Gesetz nicht aufnehmen; das haben wir hier schon einmal festgestellt. Deswegen ist es absolut ausgeschlossen, der Kommission etwa den Auftrag zu erteilen, sie solle Art. 16 noch weiter ausbauen und etwa Vorschriften aus der Verordnung 11 a des Bundes übernehmen. Dazu muss festgestellt werden, dass

die Vorlage über die Preiskontrolle erst einmal angenommen sein muss. Sie hat den Nationalrat passiert; dieser hat ihr mit kleinem Mehr zugestimmt; nun kommt sie vor den Ständerat und nachher muss sie erst noch Volk und Ständen vorgelegt werden. Da sind noch verschiedene Klippen zu umfahren, bevor wir das erreichen, was nach unser aller Auffassung notwendig ist.

Herrn Grossrat König kann ich sagen, dass wir bei allen Pachtzinsfestsetzungen selbstverständlich auf den Ertragswert abstellen werden. Wir dürfen z. B. nicht Land in der Uebergangszone höher bewerten und nachher den Pachtzins so bemessen, dass eine Verzinsung von 4½ % herausschaut. Die bisherige Praxis war bis jetzt allgemein anerkannt worden.

Ich begreife, dass die Juristen wünschen, diese Händel sollten in erster Linie von den Juristen entschieden werden. Gewiss bezweifle ich nicht, dass die Gerichtspräsidenten diese Händel auch entscheiden könnten. Wir wünschen aber nicht deshalb die Entscheidung durch die Landwirtschaftsdirektion, weil wir irgendwie Arbeit für uns beschaffen wollten, sondern wir fanden, es empfehle sich aus sachlichen Gründen, die Sache weiterhin vor den Verwaltungsbehörden sich abwickeln zu lassen. In dem Zirkular, das vom Bund an die Kantone versandt wurde, wurde mit Absicht betont, die Kantone möchten nach Möglichkeit die gleichen Instanzen, die bisher die Pachtzinse nach der Verordnung 11 a zu kontrollieren hatten, auch mit der Aufgabe betrauen, die Zinsreduktionsgesuche zu behandeln, um Ueberschneidungen zu vermeiden. Der Bundesrat nahm dabei an, dass das Verwaltungsinstanzen seien. Ich muss sagen, wir müssten es von der Verwaltung aus doch als Misstrauensvotum ansehen, wenn der Grosse Rat dazu käme, zu erklären, die Gerichtspräsidenten verstehen das besser und seien eher legitimiert, solche Händel zu entscheiden. Die Landwirtschaftsdirektion hatte bisher zu entscheiden, es bestand eine Rekursmöglichkeit; sie hat Fachleute zur Verfügung; es darf sicher gesagt werden, dass sie in der Lage ist, diese Pachtzinse fachgemäss festzusetzen, und eine gerechte Lösung zu finden. Ich glaube, Herr Schneiter sollte diesen Vorschlag begreifen und annehmen und nicht unbedingt darauf beharren, dass der Entscheid über diese Fragen dem Richter überwiesen wird.

Präsident. Der Kommissionspräsident erklärt, es habe keinen Sinn, die Anregung König/Blaser der Kommission zu überweisen. Die beiden Herren halten aber daran fest, dass abgestimmt werde.

Abstimmung

Für den Antrag König/Blaser . .	50 Stimmen
Dagegen	34 Stimmen
Für den Antrag Schneiter . .	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Herabsetzung des Pachtzinses. a) Entscheid.

Art. 16. Ueber Gesuche, den Pachtzins, der sich infolge veränderter Verhältnisse als offensichtlich übersetzt erweist, gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes herabzusetzen, entscheidet die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Sie hat, wenn nötig, den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 24. Juni 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker, Bannwart, Barben, Egger, Geiser, Gempeler, Giroud, Huwyler, von Känel, Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil i. S.), Landry, Luick, Riedwil, Steinmann, Stucki (Steffisburg), Stucki (Riggisberg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren : Hänni (Lyss), Hürzeler, Müller (Herzogenbuchsee), Nahrath, Scherz.

Tagesordnung:

Beitrag an den Schulhausbau Mörigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den Bau eines zweiklassigen Schulhauses in Mörigen wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

		Fr.
Die devisierten Gesamtkosten betragen		325 435.30
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betr. Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 folgende Aufwendungen nicht in Betracht:		
Gemeindelokal (dient nicht Schulzwecken) . .	12 900.—	
Schulmobiliar	13 139.—	
Turn- und Spielgeräte .	2 127.65	
Sporttechnische Einrichtungen (Sprung- und Kugelstossanlagen) . .	2 716.50	30 883.15
Verbleiben		294 552.15

Es werden zugesichert:

1. Zu Lasten des Kontos 2000 939 1,

a) an die Kosten von Fr. 294 552.15 ein Beitrag von 42 %	123 711.90
Uebertrag	123 711.90
b) an die ohne Turn- und Spielplatz Fr. 266 698.15 betragenden Kosten ein zusätzlicher Beitrag von 4 %	10 667.95
2. An die Kosten von Fr. 13 139.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 % . .	2 496.40
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),	
a) an die ohne Turn- und Spielgeräte sowie sporttechnische Einrichtungen für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains: Erdarbeiten, Planie, Trokkenplatzbelag, Rasenansaat, Bepflanzung, Einfriedung usw.) Fr. 27 854.— betragenden Kosten ein Beitrag von 29 %	8 077.65
b) an die Kosten von Fr. 4844.15 für die Turn- und Spielgeräte sowie die sporttechnischen Einrichtungen (Sprung- und Kugelstossanlagen) ein Beitrag von 74 %	3 744.65
Total höchstens	148 698.55

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Postulat des Herrn Grossrat Althaus betreffend Erschliessung von Baugrund und Schutz vor Bodenspekulation; Beantwortung

(Siehe Seite 270 und 286 hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Althaus hat sein Postulat in der letzten Session bei der Einreichung begründet. Ich anerkenne, dass es wenigstens im ersten Teil eine gewisse Berechtigung hat. Herr Althaus hat die Verhältnisse so geschildert, wie sie tatsächlich heutzutage vielerorts bestehen. Er macht allerdings im Postulat keinen Vorschlag, sondern möchte die Regierung beauftragen, diese Sache umfassend zu überprüfen und namentlich zu untersuchen, wie man den Baugrund besser erschliessen und vor der Spekulation schützen könnte. Das Bodenrecht verfolgt natürlich nicht den Zweck, möglichst viel Baugrund zu erschlies-

sen. Immerhin muss bei Bedürfnis Boden frei gegeben werden. Wir können nicht einseitig vorgehen, sondern müssen auch in Zukunft den nötigen Grund und Boden zur Verfügung stellen.

Herr Althaus gelangt in seinem Vorschlag ungefähr zu dem Begehren, das in der Initiative der Jungbauern aus dem Jahre 1943 enthalten war. Das Schweizervolk hat jene Initiative aber mit starker Mehrheit abgelehnt, nämlich mit 429 091 Nein gegen 158 794 Ja. Ich glaube deshalb, dass man nicht einen Vorschlag aufgreifen könne, der sich auf dem gleichen Boden bewegt wie jene Initiative. Man müsste jedenfalls andere Möglichkeiten finden. Ich sagte gestern Herrn Grossrat Althaus persönlich, das Bundesgesetz und das Einführungsgesetz gäben namentlich den Gemeinden und Korporationen so viele Möglichkeiten, dass diese ausserordentlich begünstigt würden. Laut Art. 21 b des Bundesgesetzes besteht z. B. gegenüber Käufen durch die Gemeinden in Zukunft keine Einsprachemöglichkeiten mehr.

Wir sind der Meinung, dass diese ganze Frage daher in die Kompetenz der Gemeinden fällt. Diese müssen die Ortsplanung, die Alignementspläne studieren, nachher durch die Anlage von Strassen, Kanalisationen, Licht- und Wasserzuleitungen ungefähr die Richtung angeben, wo gebaut werden soll, und vorsorglich sich Baugrund beschaffen. Nachdem den Gemeinden für die Zukunft derart grosse Möglichkeiten geschaffen werden, möchte ich allerdings erwarten, dass sie nun mithelfen, einen strengern Masstab als bisher anzulegen, wenn Gesuche für Bauten mitten in landwirtschaftlichen Zonen einlangen. Nicht selten beabsichtigen irgendwelche Idealisten, ein Wohnhaus mitten in die landwirtschaftliche Zone zu bauen. Es ist unverständlich, dass die Gemeinden oft solchen Gesuchen zustimmen, meist nur weil es sich um gute Steuerzahler handelt. Wenn man derart vor den guten Steuerzahlern Bücklinge macht, geraten wir mit der Zeit siedlungspolitisch in eine unheilvolle Situation.

Ich möchte aber auch wünschen, dass die Gemeinden in Zukunft dem Realersatz mehr Aufmerksamkeit schenken als bis heute. Wir haben bis jetzt von den allerwenigsten Gemeinden Vorschläge darüber erhalten, wie man der Landwirtschaft für zweckentfremdeten Boden Realersatz bieten könnte. Es ist Aufgabe der Gemeinden und der Privaten, das in Zukunft eingehend abzuklären. Nachdem also das Schwergewicht dieser Fragen ins Aufgabengebiet der Gemeinden gehört, ist die Regierung der Meinung, sie könne sich nicht mit einer Vorlage, wie sie Herr Grossrat Althaus wünscht, befassen. Sie lehnt daher das Postulat ab und ersucht den Rat, das gleiche zu tun.

Althaus. Die Begründung der Ablehnung durch den Regierungsrat habe ich soeben gehört. Man sagt, im Grunde genommen wäre das Postulat nicht abwegig, im ersten Teil sei es gut. Aber man gelangt nachher zur Schlussfolgerung, das zu tun, was hier verlangt wird, sei eigentlich eine Aufgabe der Gemeinden. Man sagt auch, das Postulat habe im Grunde einen ähnlichen Charakter wie die abgelehnte Jungbauerninitiative, die mit einem sehr starken Mehr verworfen worden sei. — Es ist schon manches Volksbegehren vom Volk abgelehnt worden, das sich später als für das Schweizervolk und den Kanton gut erwiesen hätte. Aus der jüngsten Zeit kann man sehen, wie unklug es manchmal ist, aus irgendwelchen Privatinteressen ein Volksbegehren abzulehnen, dessen Annahme im Gesamtinteresse läge. Ich glaube, nach ein paar Jahren werde das Schweizervolk feststellen müssen, dass es besser gewesen wäre, man hätte die Initiative für das Friedensopfer angenommen statt sie zu verwerfen. Man wird nach dem 6. Juli auch wieder sagen: Hätten wir nur.

Mein Postulat für Schutz des Baugrundes vor der Spekulation basiert auf ganz sachlichen Ueberlegungen. Die Arbeiterschaft hat seit Jahren bewiesen, dass sie absolut auf dem Boden steht, dass wir als Volk ein Ganzes sind und dass man nicht einen Teil leiden lassen kann, während ein anderer Teil der Nutzniesser unserer Einrichtungen ist. Wir sind immer für die berechtigten Forderungen der Landwirtschaft eingestanden, halfen ein Landwirtschaftsgesetz annehmen, das nur dank unserer Unterstützung angenommen wurde. Ich habe dieses Gesetz sehr aktiv unterstützt. Nun haben wir nach dem Landwirtschaftsgesetz das sogenannte Bodenrecht. Ich erwähnte schon mehr als einmal, ich wisse nicht, warum die Führer der bäuerlichen Interessen gegen das neue Bodenrecht nicht das Referendum ergriffen haben. Jeder, der sich mit der Angelegenheit sachlich befasst, wird zugeben müssen, dass das neue Bodenrecht grosse Teile des Landwirtschaftsgesetzes illusorisch macht. Es ist erschreckend, zu sehen, dass Art. 8 der Notverordnung im Art. 19 des neuen Bodenrechtes direkt aufgehoben wird. Ich empfehle, künftig jährlich 2 bis 3 Millionen Franken in eine Reserve zu legen, wenn Art. 19 in Kraft tritt, damit man dann die Bauernhilfskassen gut dotieren kann, um mit Hilfsmassnahmen einzugreifen, damit die Bauern nicht von den Höfen vertrieben werden müssen. Ich sehe etwas sehr gefährliches kommen: Der Spekulation mit Heimwesen wird Tür und Tor geöffnet. Nur der reiche Bauer wird Heimwesen kaufen können, weil die Belehnungsgrenze stark eingeschränkt wird.

Noch gefährlicher wird die Spekulation mit dem Baugrund sein. Hiefür haben wir ungeheuerliche Beispiele.

Ich glaube, die Regierung hätte das Postulat zur Prüfung entgegennehmen dürfen, um zu schauen, welche Möglichkeiten bestehen. Man könnte z. B. an den Bund gelangen, er möge gewisse Verbesserungen schaffen. Ich gebe zu, das geht gegen das Interesse der Spekulanten, die ihre Aufgabe darin sehen, möglichst viel Geld ohne Arbeit zu erhalten. Aber im Interesse des gesamten Schweizervolkes hätte man das Postulat annehmen sollen, um dann eventuell beim Bund ein ähnliches Postulat zu stellen; denn diese Angelegenheit beschlägt Aufgaben des Bundes.

Die Erschliessung von Baugrund muss unbedingt richtig an die Hand genommen werden. Die Gemeinden werden mit der Anlage von Kanalisation usw. ungeheuer belastet. In unserer Gemeinde liesse sich eine wunderbare Bauzone schaffen. Aber es ist keine Kanalisationsanlage vorhanden. Sie zu erstellen, ginge über die Kraft der Ge-

meinde. Da sollten Richtlinien geschaffen werden, dass nicht eine einzelne Gemeinde alles auf sich nehmen muss.

Im Postulat sind verschiedene Ideen enthalten, die einer nähern Prüfung wert gewesen wären. Ich hätte es begrüsst, wenn die Regierung das Postulat wenigstens zur Prüfung entgegengenommen hätte, um nachher die nötigen Unterlagen zu beschaffen und später vorzugehen. — Ich möchte in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung der aufgeworfenen Frage doch den Rat ersuchen, das Postulat anzunehmen.

Für Annahme des Postulates . . 31 Stimmen
Dagegen . . . . . 42 Stimmen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 311 hievor)

Art. 17.

Tschanz, Präsident der Kommission. Art. 17 sieht die Möglichkeit vor, Entscheide der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat weiterzuziehen. Dieser hat vor dem Entscheid eine Fachkommission zu konsultieren. In unserer Kommission gab es ziemlich umfangreiche Diskussionen, indem der Jura zwei Kommissionen wünschte, eine juristische und eine des alten Kantonsteils. Letztendlich wurde Art. 17 mit 8 :5 Stimmen angenommen. Danach ist eine Fachkommission zu bestellen. Es wird aber nicht gesagt,wieviele Mitglieder sie zählen soll. Es bleibt der Regierung überlassen, die Kommission so auszudehnen, dass genügend Leute aus dem Jura und dem alten Kantonsteil darin vertreten sind und dass bei der Beurteilung der einzelnen Geschäfte nicht die ganze Kommission, sondern nur die Mitglieder aus der betreffenden Gegend zusammentreten müssen.

Ich empfehle, die vorliegende Formulierung anzunehmen.

M. **Châtelain** (Delémont). Par une décision prise au cours de la séance de lundi, le Grand Conseil a repoussé une proposition de M. Schneiter, qui, sans aucun doute, était juridiquement fondée. Je comprends les motifs qui ont inspiré cette décision, mais il me semble qu'il faut maintenant en tirer les conséquences. On peut se demander si, la direction de l'agriculture ayant tranché un cas, il vaut encore la peine d'avoir une instance de recours. Nous savons que le Conseil-exécutif dispose de telles compétences qu'au cours de chacune de ses séances il a une soixantaine. voire même parfois une centaine d'affaires à liquider. C'est pourquoi j'estime que lorsque la direction de l'agriculture a tranché en première instance, le recours au Conseil-exécutif en deuxième instance est illusoire en raison du surcroît de travail dont il est chargé. Je ne fais aucun reproche au Conseil-exécutif, mais une instance vraiment digne de ce nom ne peut liquider soixante à soixante-dix affaires en une seule séance.

Ce qui me paraît plus déterminant encore, c'est que l'article 17 est, somme toute, en contradiction avec la loi fédérale. L'article 25 de la loi fédérale prévoit, à l'alinéa 2, que les cantons règlent la procédure et que dans ceux où plusieurs autorités ont été déclarées compétentes, il y a lieu de désigner une juridiction cantonale de recours.

Le texte allemand dit: « Die Kantone ordnen das Verfahren. Wo nicht eine Behörde für den ganzen Kanton zuständig erklärt wird, ist eine kantonale Rekursinstanz zu bezeichnen. »

La direction de l'agriculture est compétente pour tout le canton et, d'après la loi fédérale, il n'est pas nécessaire de prévoir une instance de recours. Au surplus une telle instance de recours n'aura pas d'utilité pratique et son seul effet sera d'occasionner des frais supplémentaires. C'est la raison pour laquelle je propose que la commission étudie, en vue de le deuxième lecture, la suppression de la deuxième instance de recours.

Au surplus, on n'a pas fait preuve, dans l'élaboration de la loi, d'une logique suffisante. C'est ainsi, par exemple, qu'en ce qui concerne l'opposition, c'est le préfet qui tranche en première instance, et le Conseil-exécutif en deuxième. A l'article 15, la direction de l'agriculture est instance de recours; ailleurs elle tranche en première instance et le Conseil-exécutif en deuxième instance. A mon avis, on devrait éviter, par souci de logique et de clarté, ce que j'appellerai des contradictions dans l'esprit de la loi.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kurz Herrn Grossrat Châtelain antworten. Die Regierungssitzungen sind tatsächlich mit vielen Geschäften belastet. Aus den Ausführungen könnte man entnehmen, dass die Interessen der Beteiligten infolge der vielen Geschäfte nicht mehr richtig vertreten würden. Bei den 60 bis 100 Geschäften, die manchmal in einer Sitzung genehmigt werden, handelt es sich jeweilen zum grossen Teil um einfache Genehmigungen, z. B. um Abänderungen von Vornamen. Solche und ähnliche Geschäfte legt die Polizeidirektion fast regelmässig 20 bis 30 vor. Die Regierung studiert dann nicht lange, warum einer Fritz heissen müsse und nicht Ernst. Diese vielen Geschäfte belasten die Regierungsratssitzungen nicht stark. Streitfälle jedoch werden sehr eingehend behandelt. In der letzten Sitzung beispielsweise wurde ein Bodenspekulationsgeschäft behandelt. Die Regierung entschied mehrheitlich gegen den Ablehnungsantrag der Landwirtschaftsdirektion. Die Regierung folgt nicht blindlings allen Anträgen der Direktionen. Man darf trotz der Ausführungen von Herrn Châtelain das Vertrauen in die Regierung haben, dass sie die Fälle absolut loyal, ohne Beeinflussung behandelt.

Präsident. Herr Châtelain wünscht, dass die Kommission für die zweite Lesung prüfen solle, ob in Art. 17 die zweite Instanz ausgeschaltet werden solle. Ist der Rat einverstanden, oder verlangt er Abstimmung?

Tschanz, Präsident der Kommission. Ich bitte, abzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Châtelain . . Minderheit
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: b) Weiterziehung und Kosten.

Der Entscheid der Landwirtschaftsdirektion kann innerhalb zehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Dieser legt den Fall vor seinem Entscheid einer Fachkommission zur Prüfung und Antragstellung vor.

Bestellung und Geschäftsordnung dieser Kommission werden durch Reglement des Regierungsrates geregelt.

Für den Entscheid kann in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 50.— erhoben werden; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten; für die Auslagen kann vom Gesuchsteller ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18.

Tschanz, Präsident der Kommission. Art. 18 enthält eine Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen. Das Gewinnbeteiligungsrecht wird in städtischen Verhältnissen von 15 auf 20 Jahre ausgedehnt. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone bis auf 25 Jahre gehen können. Die Kommission hat hierüber ziemlich lange verhandelt. Schliesslich siegte mit knappem Mehr die Auffassung, es wäre nicht richtig, wenn der Eigentümer eine Liegenschaft, die er mit nur kleinem Zuschlag zum Ertragswert übernommen hat, nach einigen Jahren mit grossem Gewinn verkaufen würde, ohne dass sich die Geschwister am Gewinn beteiligen könnten. Darum schlägt Ihnen die Kommission vor, bei Heimwesen in städtischen Gebieten, wo die Spekulation sehr gut möglich ist, die Gewinnbeteiligung auf 20 Jahre auszudehnen.

Schneiter. Wir haben in diesem Artikel die Besonderheit, dass das Gewinnbeteiligungsrecht, das früher allgemein für den Kanton zehn Jahre betrug und später auf 15 Jahre hinaufgesetzt wurde, nun für bestimmte Gebiete auf 20 Jahre ausgedehnt wird. Das wäre an sich richtig. Aber wie soll man die Gebiete abgrenzen? Es wurde vorgesehen, die Zonen der AHV zu übernehmen. Das wäre aber ungenügend; denn es gibt nicht nur in den Städten, sondern auch in halbstädtischen Ortschaften Grundstücke im Zentrum, auf denen gebaut werden kann und für die man ein Gewinnbeteiligungsrecht wünschen möchte.

Anderseits gibt es z. B. um die Stadt Bern herum « städtische Gebiete » mit ausgesprochenen Kulturflächen, bei denen eine Ueberbauung nicht in Frage kommt. Wenn man etwas ändern will, müsste man eine andere Umschreibung finden, z. B. indem man die Bauzonen herbeiziehen würde, die man nach Art. 1 ausscheiden will. Der Nachteil dieses Vorgehens besteht darin, dass Art. 18 erst in 10 bis 20 Jahren wirksam würde. Wir werden mit diesem Artikel daher nicht weit kommen. Er gäbe nur Anlass zu Prozessen, wie auch andere Artikel des Gesetzes dies bewirken. Nachdem die Kommission offensichtlich ein gewisses Missbehagen hatte und von 25 Jahren auf 20 Jahre zurückging, sollten wir die Frist von 20 Jahren auch streichen und die jetzt für den ganzen Kanton bestehende, einheitliche Frist von 15 Jahren bestehen lassen. — In städtischen Verhältnissen wird nicht zum Ertragswert übernommen, sondern es wird bei Teilung in den meisten Fällen zum Verkehrswert angeschlagen. In vielen Fällen wird dort freiwillig ein wesentlich längeres Gewinnbeteiligungsrecht eingetragen, so dass man den Parteien da die freie Vereinbarung belassen sollte. Abstimmungspolitisch ist es von Vorteil, wenn wir diese Belastung, die praktisch nichts oder nicht viel nützt, herausstreichen. Man sollte nicht den Eindruck erwecken, dass von jeder strengern Massnahme, zu welcher uns das Bundesgesetz ermächtigt, Gebrauch gemacht werde. Sonst wird der Wagen überlastet. Ich beantrage, Art. 18 zu streichen.

Tschanz, Präsident der Kommission. Der Antrag Schneiter wurde schon in der Kommission gestellt. Die Kommission hat mit 6 : 5 Stimmen sich auf 20 Jahre geeinigt. Angesichts dieser nicht gerade klaren Haltung der Kommission wäre es vielleicht am Platze, wenn man den Artikel auch noch zurücknähme, um darüber nochmals zu beraten. Ich wäre bereit, ihn zurückzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir glaubten, mit der Erhöhung auf 20 Jahre dem Wunsche eines grossen Teiles der Bevölkerung, der sich immer benachteiligt fühlt, ein wenig Rechnung zu tragen. Bei der Teilung einer Erbschaft kann nur einer die landwirtschaftliche Liegenschaft übernehmen; die andern haben den Eindruck, sie seien benachteiligt. Der, welcher die Liegenschaft übernimmt, geniesst einen gewissen Vorzug. Damit er diesen nicht in kurzer Zeit durch Verkauf der Liegenschaft ausnützen kann, wollte man die Frist auf 20 Jahre festlegen, wozu uns das Bundesgesetz ermächtigt. Wir haben nichts dagegen, wenn der Rat auf 15 Jahre zurückgeht, indem er dem Streichungsantrag Schneiter zustimmt. Das ist kein Schicksalsartikel. Wir glaubten, mit unserm Antrag der Mehrzahl der Bevölkerung entgegenzukommen. Wenn der Kommissionspräsident einverstanden ist, den Artikel zurückzunehmen, schliesse ich mich dem an.

Präsident. Die Kommission ist bereit, Art. 18 zur nochmaligen Prüfung zurückzunehmen. Herr Schneiter ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des EG zum BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Art. 15, Abs. 3, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die

Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen erhält folgende Fassung:

« In Gebieten mit städtischen Verhältnissen wird die Frist, innert der die Miterben den Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Gewinn im Sinne von Art. 619 ZGB geltend machen können, auf eine Dauer von 20 Jahren erstreckt.

Der Regierungsrat umschreibt diese Gebiete, nach Anhörung der Gemeinderäte der in Frage stehenden Gemeinden; er hat sich dabei an die Ordnung für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung anzulehnen. »

Art. 19.

Schneiter. Wir haben in den Uebergangsbestimmungen noch Vorschriften über den Vollzug des Gesetzes. In Abs. 2, lit. a) ist vorgesehen, Vorschriften über das Verfahren zur Ausscheidung von Bauzonen gemäss Art. 1 aufzustellen. Das ist überaus delikat, weil in die Privatsphäre des Einzelnen eingegriffen wird. Man beschliesst in der Gemeinde, das und das sei Bauzone, jenes nicht. Da sollte unbedingt ein Verfahren zustande gebracht werden, wie es beispielsweise bei den Beiträgen der Landeigentümer an Uferverbauungen oder an Strassenbauten besteht. Da glaube ich nicht, dass wir mit einem Reglement des Regierungsrates durchkommen. Ich beantrage, ein Dekret des Grossen Rates vorzusehen. Dann können wir zur Angelegenheit noch Stellung beziehen. Auch die Oeffentlichkeit kann darüber diskutieren. Wir müssen Wege finden, diese Vorschriften so aufzustellen, dass sie wirklich der Allgemeinheit dienen. Ich zweifle nicht daran, dass das die Regierung auch könnte. Mein Antrag wird, glaube ich, nicht als Misstrauen gegen die Regierung aufgefasst werden können.

In lit. c) sind Vorschriften für ziemlich komplizierte Verfahren vorgesehen. Ich glaube, es sei richtig, wenn die der Regierungsrat erlässt. Ich möchte den Regierungspräsidenten bitten, dann die Berufsverbände, speziell die Notariats- und Amtsschreiberverbände, beizuziehen, damit man die Vorschriften gemeinsam aufstellen kann, denn man muss nachher auch gemeinsam am Wagen ziehen.

Präsident. Der Kommissionspräsident und Regierungsrat Buri erklären sich mit dem Antrag Schneiter zu Abs. 2, lit. a) einverstanden. Wir werden den Text in diesem Sinne für die zweite Lesung abändern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Er ist insbesondere befugt,

a) Vorschriften über das Verfahren zur Ausscheidung von Bauzonen gemäss Art. 1 aufzustellen;

b) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der bernischen und ausserkantonalen Behörden abzuschliessen;

c) nähere Vorschriften über die Errichtung des Verzeichnisses der Vorkaufsberechtigten und über die Anmeldung der Kaufverträge beim Grundbuchamt zu erlassen.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1953 in Kraft.

Präsident. Herr Wirz beantragt, auf Art. 2 zurückzukommen.

Zustimmung.

Art. 2.

Wirz. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mir die Möglichkeit geben, hier nach Abs. 1 eine Einschaltung zu beantragen, lautend: « Die Gemeinden sind befugt, in Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, in denen die Erstellung von Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder dem Rebbau dienen, unzulässig ist. » Es handelt sich um die Schaffung von Landwirtschaftszonen. Wir sind gegenwärtig in der Stadt Bern daran, die Bauordnung zu revidieren. Es hat sich gerade in der letzten Zeit gezeigt — daher stelle ich meinen Antrag erst jetzt — dass man eine solche Bestimmung als gesetzliche Grundlage irgendwo schaffen sollte. Wir haben bekanntlich für die Aufstellung der Bauordnungen als Grundlage das Alignementsgesetz, das aus dem Jahre 1894 datiert. Das Resultat unserer letzten Verhandlungen mit der kantonalen Baudirektion ergab, dass für die nächste Zeit nicht mit der Revision des Alignementsgesetzes zu rechnen ist. Es handelt sich um eine ziemlich wichtige Vorlage, deren Vorbereitung viel Zeit beansprucht und die inzwischen durch Ergänzungsbestimmungen etwas revidiert werden sollte. Hier wäre der Moment, für die Landwirtschaftszonen etwas vorzukehren. Weit abgelegene Gebiete unserer Gemeinden sollten vor vorzeitiger Zerstückelung und zersplitterter Bebauung bewahrt werden, sowohl im Interesse der Landwirtschaft als auch im Interesse einheitlicher Quartierbilder und zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Kosten, die die vorzeitige Erschliessung solcher Gebiete mit Strassen, Kanalisationen und Wasserleitungen mit sich bringt, die in keinem Verhältnis zu den paar Häuschen stehen, die überall gebaut werden könnten. Es geht Ihnen sicher wie mir; wenn man mitten im schönsten Kulturland ein vereinzeltes Häuschen sieht, empfindet man das als ungeschickte Siedelungspolitik. Solche Gebiete sollten erst bei Bedarf etappenweise zur Ueberbauung freigegeben werden. In grossen Gebieten, die für die Landwirtschaft reserviert sind, sollte man für 20 oder 30

Jahre eine gewisse Sperre in dem Sinne festlegen, dass man nur für landwirtschaftliche oder rebbauliche Zwecke Bauten errichten darf. Natürlich könnte auch eine Grünzone durch spätere Beschlüsse, z. B. bei Bedarf an Bauland, aufgehoben werden. Andere Grünzonen hingegen könnten als definitive Einrichtungen vorgesehen werden.

Die Errichtung landwirtschaftlicher Zonen ist in rechtlicher Beziehung sehr umstritten. Die Gemeinden Aarau, Zürich usw., die solche Zonen einführten, wurden vor das Bundesgericht zitiert und erhielten dort nicht recht. Der Erfahrungsaustausch in den letzten Planungskursen ergab, dass die Kantone zuerst besondere gesetzliche Massnahmen treffen müssen, um solche Planungen in den Gemeinden zu ermöglichen. Das wäre im Kanton Bern durch die Revision des Alignementsgesetzes möglich, oder durch einen zweckdienlichen Artikel im kantonalen Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz. Aber auch jetzt haben wir Gelegenheit, beim Einführungsgesetz zum Bodenrecht die zweckdienliche Bestimmung zu schaffen.

Wenn der Regierungspräsident sagte, die Gemeinden werden dem Bau vereinzelter Häuschen zustimmen, weil es sich um gute Steuerzahler handle, so glaube ich, dass ihnen überhaupt die Möglichkeiten fehlen würde, ihre Zustimmung zu verweigern. Wenn das Bauvorhaben den polizeilichen Vorschriften entspricht, müssen die Gemeinden zustimmen. Die Bauern erhalten für solche einzelne Parzellen einen guten Preis und verkaufen daher meist gerne ein Stück Land. Es ist bedauerlich, dass man solche Bauereien nicht verhindern kann. Sie sind nicht zweckmässig, namentlich nicht für die Landwirtschaft. Hier müssen wir für rationelles Vorgehen sorgen.

Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen. Ich stelle ihn zuhanden der zweiten Lesung; denn ich begreife, dass die Kommission, weil es sich um eine sehr bedeutende Bestimmung handelt, das noch vorberaten will.

Tschanz, Präsident der Kommission. Ich bin selbstverständlich bereit, den Antrag Wirz zuhanden der zweiten Lesung der Kommission entgegenzunehmen. Es handelt sich um einen der schärfsten Eingriffe in das Privateigentum, wenn ein Landbesitzer ein Bauverbot auf seiner Parzelle erhält. Das kannten wir bisher nicht. Man muss sich wohl überlegen, was man machen will.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Zusatzantrag Wirz wäre mir persönlich ausserordentlich sympathisch. Er geht eigentlich absolut in der Richtung der Intentionen, wie ich sie hier vertreten habe, die allerdings nicht vor allen Seiten gutgeheissen werden. Aber eine gewisse Planung sollte für die Zukunft vorgesehen werden, sonst gelangen wir zur Verlöcherung einer Ordnung, die jetzt noch anerkannt werden muss. Die Annahme dieses Antrages bedeutet allerdings für das Einführungsgesetz in der Volksabstimmung eine schwere Belastung. Die Landbesitzer, die Land verkaufen möchten, werden sich gegen die Festlegung landwirtschaftlicher Zonen wehren. Auch viele Bauinteressenten wollen keine Ordnung und Planung. Recht viele Leute lassen sich diese Freiheit nicht so leicht beschränken.

In rechtlicher Hinsicht muss zuerst eine Abklärung mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement erfolgen. Die Landwirtschaftsdirektion neigt zur Auffassung, das Justizdepartement werde nicht zustimmen, dass der Antrag Wirz ins Einführungsgesetz aufgenommen werden könne. Mit Rücksicht auf den Wortlaut im Art. 3 des Bundesgesetzes darf jedenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden, dass dem zugestimmt würde. Wir haben dem Justizdepartement über diese Angelegenheit schon geschrieben. Ich bitte Sie, im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten, heute nicht zu entscheiden, sondern die Vernehmlassung abzuwarten. Ihre Kommission wird alsdann den Antrag vorberaten und bei der zweiten Lesung berichten. In dem Sinne sind wir bereit, den Antrag anzunehmen.

Präsident. Herr Rupp wünscht auf Art. 9 zurückzukommen.

Zustimmung.

Art. 9.

Rupp. Art. 9 handelt von der Bewilligungspflicht. Von ihr ausgenommen sind Liegenschaften bis zu 36 Aren oder halbe Kuhrechte. Nun beantragte gestern Kollege Michel, man möchte auch die ganzen Kuhrechte aus dem Verfahren herausnehmen. Ich war mir sofort bewusst, welche Folgen das haben könnte. Ich warne sehr davor, die Befreiung von der Bewilligungspflicht auf ganze Kuhrechte auszudehnen. Die Besetzung der Alpen bildet im Oberland einen Bestandteil der Bewirtschaftung des Talheimwesens. Beispielsweise in Sigriswil hat mancher Bauer im Tal nicht genug Land, um seinen Viehbestand das ganze Jahr durchzuhalten. Er ist gezwungen, Alprechte zu haben, um sein Heimwesen richtig bewirtschaften zu können. Wenn man ihm die Alprechte wegnimmt, besteht die Gefahr, dass auch das Talheimwesen der Entwertung anheimfällt, d. h. mit dem Wegfall der Kuhrechte würde vielen Kleinbauern ihre Existenz genommen. Wir haben im Oberland geseyete und ungeseyete Alpen. Die geseyeten sind in so und so viele Kuhrechte aufgeteilt. Die ungeseyeten Alpen gehören ein oder zwei Besitzern oder einer Genossenschaft, sind nicht in Besetzungsrechte aufgeteilt. Was ist ein halbes Kuhrecht? Geseyete Alpen, die halbe Kuhrechte aufweisen, sind mit Jungvieh besetzt. Wenigstens ist es so in der Gegend von Sigriswil. Wo Käse gemacht wird, handelt es sich meist um Alpen mit ganzen Kuhrechten. — Der, welcher nicht Landwirtschaft betreibt, hat Interesse, etwa ein Kuhrecht zu kaufen, wegen des guten Käses, der auf Alpen hergestellt wird. Wenn wir in Art. 9 auch die ganzen Kuhrechte ausnehmen, nehmen wir die geseyeten Alpen aus dem Gesetz heraus, belassen darin nur die ungeseyeten Alpen. Dann könnte ein Kuhrecht nach dem andern ohne Bewilligung verkauft werden, auch an Nichtbauern. Im schönen Justistal haben viele Leute, die nie Bauern waren, Anteil an den Bergen und verteuern so den Bauern ihre Sache. Es kommt nicht von ungefähr, dass Bergrechte, die eine Schatzung von Fr. 1300.—

haben, bis zu Fr. 4000.— verkauft werden. Dem müssen wir den Riegel stossen. Ich bitte dringend, die Befreiung von der Bewilligungspflicht auf ein ganzes Kuhrecht nicht durchgehen zu lassen.

Präsident. Die Kommission wird den Antrag Michel für die zweite Lesung prüfen.

Das Wort hat zu einer kurzen Bemerkung Herr Schneiter.

Schneiter. Nachdem Herr Wirz aus dem Einführungsgesetz ein neues Baugesetz machen will, möchte ich die Gelegenheit benützen, einen Wunsch anzubringen. Ich habe seinerzeit eine Motion begründet, man möchte im neuen Baugesetz — ich war der irrigen Auffassung, dieses komme in nächster Zeit — den Artikel des Forstgesetzes, wonach man nur bis 50 m an den Wald heran bauen kann, abändern. Das ist eine Verschwendung. Es wurde zugesichert, das im neuen Baugesetz als Uebergangsbestimmung, in Abänderung des Forstgesetzes, aufzunehmen. Wenn wir daran sind, ein Ersatz-Baugesetz zu schaffen, beantrage ich, die Regierung möge prüfen, ob man die Motion, die angenommen wurde, nicht verwirklichen solle, indem man eine Bestimmung in dem Sinne aufnimmt.

Präsident. Wir wollen nicht eine zweite Behandlung des Gesetzes vornehmen.

Als Vertreter der jurassischen Deputation hat Herr Brahier das Wort.

M. **Brahier.** En votation finale, la députation jurassienne ne peut pas se déclarer d'accord avec les textes légaux proposés et elle votera contre le projet de loi. Elle espère pouvoir revenir en deuxième lecture sur sa décision, pour autant qu'un statut spécial sera prévu pour le Jura à l'article 3 en ce qui concerne le droit de préemption.

M. **Châtelain** (Delémont). La loi introductive de la loi fédérale sur le maintien de la propriété foncièr rurale a donné lieu à beaucoup de discussions, discussions utiles car il ne s'agit pas, en fait, d'une simple loi introductive.

Les Chambres fédérales, pour certains motifs qu'il est bon de rappeler, n'ont pas su prendre leurs responsabilités sur des points essentiels. Elles ne l'ont pas fait parce qu'on était à la veille des élections au Conseil national et qu'on craignait qu'une discussion ouverte ne fût être exploitée à des fins électorales. Elles ne l'ont pas fait non plus par crainte d'un referendum. De sorte que la loi sur le maintien de la propriété foncière a prévu sur des points très importants qui touchent à l'existence même de la propriété privée, la compétence des cantons. De la sorte, certains cantons accorderont le droit de préemption aux frères et sœurs, alors que d'autres le donneront aux fermiers ou aux descendants des propriétaires, et d'autres encore aux voisins.

Or il n'est pas douteux qu'un grand nombre des députés au Conseil national ont voté cette loi avec la certitude qu'elle ne serait jamais appliquée dans leur canton, alors que, dans le canton de Berne, on prévoit son application à l'extrême. La loi introductive bernoise rend obligatoire tout ou presque tout ce que la loi fédérale déclare facultatif.

Je voudrais, à ce propos, vous rendre attentifs au fait que la propriété privée est une des colonnes fondamentales de notre droit suisse, tant privé que public, et que tous, sur les bancs de ce conseil, nous sommes intéressés au sort de la propriété privée. Or les droits de préemption et les restrictions que nous prévoyons limitent les droits de la propriété agricole privée, alors que c'est précisément l'agriculture qui a peut-être le plus grand intérêt à une propriété libre et à ne pas être mise sous tutelle. L'agriculture fera les frais de cette loi, qui crèe à son égard un droit d'exception.

Je partage en effet l'opinion du professeur Lieb en matière de droit foncier lorsqu'il dit que pour protéger l'agriculture il faut prendre des mesures économiques et non pas instituer des droits spéciaux d'ordre juridique.

M. le conseiller d'Etat Buri nous a dit qu'il entendait élever le niveau du débat; je désire, moi aussi, rester à un tel niveau en déclarant qu'en adoptant une telle loi, l'agriculture se rendra un mauvais service, car elle favorisera le truquage, les combines et le chantage. Je suis persuadé, quant à moi, que beaucoup de frères et de sœurs ne consentiront à renoncer à leur droit de préemption que moyennant finance, contre paiement de 1000 ou de 2000 francs par exemple.

Les notaires sont près des milieux agricoles et ils connaissent tout spécialement ces problèmes. A ce propos, j'entends repousser avec la dernière énergie la déclaration de M. Buri qui signifiait, en somme, que tout ce que nous faisions ici c'était de la « Notarfutter ». Si tel était le cas, nous aurions laissé tel quel le projet initial. Les notaires acquièrent la confiance de leurs clients en leur rendant service et au nom de l'Association des notaires et des avocats, je veux dire au Grand Conseil que nous ne défendons pas ici des intérêts personnels. Si je le faisais, je resterais à mon étude où je gagnerais certainement davantage qu'en venant au Grand Conseil. J'aimerais vous rendre attentifs, Messieurs les députés, et vous tout particulièrement Messieurs les agriculteurs, au fait que, dans les milieux paysans, l'unanimité n'est pas faite en faveur du droit de préemption des frères et sœurs et qu'on y craint les dispositions de cette loi, dont on ne saisit peut-être pas encore toute la portée.

Je ne veux pas soulever ici la question des remaniements parcellaires, auxquels je suis acquis et dont je ne conteste pas la valeur. Mais j'estime qu'il ne convient pas de trop schématiser et qu'il vaut mieux tenir compte de la situation dans les différentes régions du canton.

On a dit aussi que les notaires étaient intéressés par les ventes auxquelles ils procédaient. Or le projet de loi institue non pas des Zugrecht, mais des Vorkaufsrecht, ce qui signifie que les ventes auront lieu de la même manière, mais grevées d'un Vorkaufsrecht. Le notaire aura ses honoraires garantis, puisque le Vorkaufsrecht suppose une vente et non pas deux, mais quand même le passage d'un acte.

Je voudrais, Messieurs, vous prier de vous renseigner avant la deuxième lecture auprès des gens de la campagne et d'étudier la question des droits

de préemption, qui me paraît vitale pour le paysan. C'est lui qui est le plus intéressé à une propriété privée libre et franche.

Tschanz, Präsident der Kommission. Was Herr Schneiter vortrug, passt wirklich nicht in dieses Gesetz hinein. Deshalb glaube ich, müssen wir uns über jene Frage nicht streiten. Wir wollen es immerhin zur Prüfung entgegennehmen. Ich frage mich sehr, ob das eingebaut werden könne. Ich betrachte das als eine Belastung.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baudistanz vom Wald, die seinerzeit im Forstgesetz auf 50 m festgelegt wurde, gibt zu vielen Diskussionen Anlass. Ich erinnere an die Auseinandersetzungen bei der Beratung des Geschäftsberichtes. Ich wiederhole,dass der Bund seinerzeit den Kanton Bern beglückwünschte zu unsern Massnahmen im bernischen Forstgesetz. Gesuche, näher als 50 m an den Wald heranzubauen, werden geprüft. In Uebereinstimmung mit den Gemeinden wird die Baudistanz festgesetzt und werden Servituten errichtet, damit nicht später Komplikationen entstehen. Ich erinnere an den Fall in Burgdorf, wo eine Fabrik brannte und der daneben stehende Wald ebenfalls Feuer fing. Der Fabrikbesitzer lehnte die Entschädigungspflicht ab. In all den Dingen haben wir jetzt Servituten eingebaut. Das ist ein grosser Schutz gegenüber dem Wald. Ueberall wo es sich rechtlich und praktisch verantworten lässt, bewilligen wir Ausnahmen. Ich glaube, Grossrat Schneiter sollte nicht das Gesetz damit belasten. Ich bin bereit, wenn es gewünscht wird, über diese Fragen den Grossen Rat nochmals zu orientieren.

Zu den Ausführungen von Herrn Châtelain: Grossrat Châtelain hat « nichts vergessen und nichts gelernt » bei all unsern Auseinandersetzungen. Er vertritt extrem liberale Theorien, die auf andern Gebieten Gültigkeit haben. Aber hier besteht keine Möglichkeit, Angebot und Nachfrage in Uebereinstimmung zu bringen. Der Boden ist keine Ware. Daher muss er speziell geschützt werden. Wir können nicht glauben, dass die vollständige Freiheit des wirtschaftlichen Handelns eine gute Bodenpolitik wäre.

Ich habe den Notaren keinen Vorwurf gemacht, denn es ist ein Sektor ihrer Tätigkeit, Grundstücke zu verschreiben. Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, wird der Notar ihm nicht sagen, er fertige den Vertrag nicht aus, denn er betreibe höhere Bodenpolitik. Bei starker Parzellierung tritt der Eigentümerwechsel viel stärker ein, weil dort der Eigentümer viel eher geneigt ist, in Grundstück zu verkaufen als dort, wo geschlossene Siedlungen vorhanden sind. Daher habe ich mir gestern erlaubt, Ihnen zu erklären, dass der rasche Eigentumswechsel auch rascher zur Zweckentfremdung des Bodens führt. Daran sind nicht die Notare schuld. Der Grosse Rat muss aber durch ein Gesetz die künftige Richtung der Entwicklung angeben. Auf dem Gebiet des Bodenhandels muss nach Möglichkeit eine Beruhigung erreicht werden.

In diesem Sinne möchte ich die Ausführungen von Herrn Grossrat Châtelain richtigstellen. Wir wollen nicht irgendeine Gruppe diffamieren, sondern die Grundlagen für eine künftige Bodenpolitik schaffen, die zu einem guten Ziele führt.

Präsident. Herr Schneiter hat seinen Antrag lediglich zuhanden der Kommission gestellt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951
über die Erhaltung des bäuerlichen
Grundbesitzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	96 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

Zweite Beratung

Siehe Nr. 29 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 172 ff. hievor.)

Bergmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zwischen der ersten und zweiten Lesung eine Sitzung abgehalten und die Anträge, die bei der ersten Lesung eingegangen sind — auch Wünsche sind aufgetaucht — behandelt. Auch ist eine Anzahl von Wünschen eingelangt von Berufsorganisationen, und ausserdem hat die Association des maires et présidents de bourgeoisie de Courtelary der Volkswirtschaftsdirektion einige Wünsche unterbreitet. Die Kommission hat zu diesen letztern Wünschen nicht mehr Stellung nehmen können, weil sie erst nach der Sitzung einlangten. Man kann feststellen, dass die Kommission die Wünche, die von seiten der genannten Association eingelangt sind, materiell während ihrer Beratungen behandelt hat. Wir können also heute über den materiellen Inhalt dieser Wünsche, die aus dem Jura einlangten, Bericht erstatten.

Damit möchte ich zur artikelweisen Beratung übergehen. Die Vorlage gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil beschlägt die öffentliche Arbeitsvermittlung, der zweite die Arbeitslosenversicherung. Man muss daran erinnern, dass dem kantonalen Gesetz relativ wenig Bewegungsfreiheit gelassen wird, indem die beiden Bundesgesetze über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Kantonen die Marschroute weitgehend vorzeichnen.

Erster Teil

Arbeitsvermittlung

I. Oeffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonale Zentralstelle.

Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist das kantonale Arbeitsamt. Es erstrebt den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons, überwacht die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter und besorgt die interkantonale Vermittlung.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeinde-Arbeitsämter.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein Arbeitsamt zu unterhalten, dem die Vermittlung der in seinem Gebiet wohnhaften Arbeitsuchenden und die zweckmässige Besetzung der gemeldeten offenen Stellen obliegt.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mit Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes mehrere Gemeinden ein gemeinsames Arbeitsamt unterhalten.

Mit der Führung des Arbeitsamtes sind Personen zu betrauen, die für die richtige Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten. Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei mangelhafter Führung eines Arbeitsamtes von der Gemeinde dessen Neubesetzung zu verlangen oder, wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, eine solche Neubesetzung selbst vorzunehmen.

Art. 3.

Bergmann, Präsident der Kommission. Zum Art. 3 ist bei der ersten Lesung der Wunsch eingelangt, die Zusammenarbeit des öffentlichen Arbeitsnachweises mit den anerkannten Facharbeitsnachweisen soll weiterhin gewährleistet sein. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass Art. 3 in der vorliegenden Fassung diese Zusammenarbeit gewährleistet. Von seiten der Kommission kann erklärt werden, dass dem Wunsch der Facharbeitsnachweise entsprochen wird, indem in den Vollzugsvorschriften eine Vorschrift in der Richtung gemacht werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusammenarbeit der Arbeitsämter.

Gemeindearbeitsämter, die Arbeitsuchende weder in ihrer Gemeinde noch in den umliegenden Gemeinden vermitteln oder offene Stellen nicht besetzen können, haben diese dem kantonalen Arbeitsamt zu melden. Ueber das Meldewesen sowie die übrige Zusammenarbeit der Gemeindearbeitsämter mit dem kantonalen Arbeitsamt erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldepflicht der Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber haben dem zuständigen Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt von bevorstehenden Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben, sofern von einer solchen Massnahme mehr als fünf Arbeitskräfte betroffen werden. Keine Meldepflicht besteht für saison- und witterungsbedingte Arbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit eine Meldepflicht der Arbeitgeber für alle offenen Stellen einzuführen.

Art. 5.

Bergmann, Präsident der Kommission. Zum Art. 5 wurde in der ersten Lesung von Grossrat Schwarz gewünscht, dass, wenn Arbeitsuchende durch ihr Verhalten, besonders durch unbegründete Nichtannahme zumutbarer, zugewiesener Arbeit, arbeitslos bleiben, die Arbeitsämter solche Fälle zusammen mit andern Fürsorgeinstitutionen behandeln. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass dem Wunsch von Herrn Schwarz bisher praktisch weitgehend Rechnung getragen ist, so dass sich eine Erweiterung des Art. 5 im Sinne des Wunsches von Herrn Grossrat Schwarz nicht aufdrängt. Die Kommission ist der Auffassung, dass weder eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen noch eine vermeintliche Erleichterung Platz greifen könnte, weil das eben nicht nötig ist. Dem Art. 5, wie er vorliegt, kann u. E. zugestimmt werden. In Fällen, wie sie Herr Schwarz im Auge hat, nehmen die Arbeitslosenkassen schon bisher mit andern Instanzen Fühlung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss von der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Arbeitsuchende, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch wiederholte, unbegründete Nichtaufnahme zugewiesener zumutbarer Arbeit zu Klagen Anlass geben, können vorübergehend von der Benützung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Anderseits können Arbeitgeber, deren Arbeitsbedingungen in sittlicher, gesundheitlicher oder arbeitsrechtlicher Hinsicht den Stellesuchenden nicht zumutbar sind, vorübergehend für die Zuweisung von Arbeitskräften gesperrt werden.

Die Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2 hievor bedürfen der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitwirkung bei andern arbeitsmarktpolitischen Massnahmen.

Die Arbeitsämter können zu weitern Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung im Zusammenhang stehen. Sie haben ausserdem bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mitzuwirken.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonsbeiträge.

Der Kanton kann Massnahmen im Sinne von Art. 4, Abs. 4, des Bundesgesetzes, die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung stehen und geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern, die Wiedereingliederung Arbeitsuchender in das Erwerbsleben zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszuwerten, durch Beiträge fördern. Diese sollen 45 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen und werden in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Bund und die interessierten Gemeinden sich an den Kosten ebenfalls angemessen beteiligen.

II. Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale. Kantonale Bewilligung.

Die Bewilligung zur Ausübung der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung ist bei der Direktion der Volkswirtschaft einzuholen. Sie wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Der Regierungsrat setzt die für die erstmalige Bewilligung und die jährliche Erneuerung zu entrichtenden Gebühren fest.

Entscheide der Bewilligungsbehörde können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kaution.

Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherung allfälliger, aus der Vermittlungstätigkeit entstehender Rechtsansprüche eine Kaution von Fr. 1000.— bis 3000.— zu leisten. Sie wird nach der Art und Bedeutung der Vermittlungstätigkeit festgesetzt.

Im übrigen finden die Bestimungen des Dekretes über die Amts- und Berufskautionen vom 18. Mai 1892 sinngemäss Anwendung.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einschreibe- und Vermittlungsgebühren.

Die Einschreibe- und Vermittlungsgebühren, welche die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen erheben dürfen, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser bestimmt auch, in welchem Verhältnis die Gebühren durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berichterstattung.

Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde in den von ihr festgesetzten Zeitabständen über ihre Vermittlungstätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Die Bewilligungsbehörde übt die Aufsicht über die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen aus und überwacht deren Tätigkeit.

Zweiter Teil

Arbeitslosenversicherung

I. Oeffentliche Arbeitslosenkassen

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Errichtung von Arbeitslosenkassen.

Die Gemeinden sind befugt, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten. Sie können sich auch der Arbeitslosenkasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband vereinigen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kassen aus.

II. Versicherungsobligatorium

Art. 14.

Bergmann, Präsident der Kommission. Das ist der Gesetzesabschnitt, der in der Kommission am meisten zu reden gab. Spezielle Bemerkungen sind nicht zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeobligatorium.

Die Gemeinden können die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe und Personenkategorien obligatorisch erklären.

Bei Einführung des Versicherungsobligatoriums hat die Gemeinde für eine Versicherungsmöglichkeit bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 13 hievor zu sorgen.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungspflichtige Personen.

Der Versicherungspflicht dürfen nur in der Gemeinde wohnhafte, im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (im folgenden bezeichnet Bundesgesetz) versicherungsfähige Personen unterstellt werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 16.

Bergmann, Präsident der Kommission. Zum Art. 16 sind sowohl bei der ersten Lesung wie zwischen der ersten und zweiten Lesung Wünsche und Anregungen eingegangen. — Zu lit. a) wurde der Wunsch geäussert, man möchte die Bestimmung in dem Sinne erweitern, dass Arbeitnehmerkategorien des Bundes, die nicht im Beamtenverhältnis oder nicht für dauernde Beschäftigung im Dienste stehen, vom Obligatorium der Versicherung nicht auszunehmen seien. Nun ist hier festzustellen, dass lit. a) und lit. b) im Wortlaut den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung entsprechen. Wir können diese beiden Bestimmungen nicht abändern, können keine andern Kategorien ausnehmen als die, welche in den Bundesbestimmungen genannt sind. Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass Angestellte des Bundes, die nicht Beamte sind oder die nicht für dauernde Verwendung im Dienste des Bundes stehen, vom Obligatorium nicht auszunehmen sind, wie beispielsweise das obligationenrechtlich angestellte Aushilfspersonal des Bundes. Dieses ist auch nach den eidgenössischen Bestimmungen vom Obligatorium nicht auszunehmen, wobei ganz allgemein zum Art. 16 festzustellen ist, dass die Ausnahme vom Obligatorium nicht bedeutet, dass die betreffenden Personen überhaupt nicht versicherungsfähig seien. Art. 16 stipuliert für niemanden, also auch nicht für Beamte oder Angestellte ein Verbot der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Von seiten des bernischen Kantonalverbandes Kaufmännischer Vereine wurde zu lit. c) beantragt, man möchte, ähnlich wie es zu lit. a) beantragt wurde, das Personal gewisser staatlich konzessionierter Transportanstalten dem Obligatorium unterstellen. Die Antragsteller hatten hier das Personal von konzessionierten Betrieben im Auge, die keine Personalkategorien aufweisen, die irgendwelche beamtenrechtliche Stellung hätten, z. B. die konzessionierten Taxibetriebe. Es ist klar, dass das Personal dieser Unternehmungen dem Obligatorium der Arbeitslosenversicherung unterstehen wird.

Laut lit. o) bleibt die Versicherungspflicht bei veränderten Einkommensverhältnissen noch während zwei Jahren bestehen. Bisher betrug diese Frist drei Jahre. — Die Einkommensgrenze von Fr. 10 000.— ist berechtigt. Wenn man sie niedriger ansetzen würde, würden sehr viel mehr Mutationen eintreten, indem Leute, die z. B. wegen Krankheit vorübergehend ein niedrigeres Einkommen haben, vorübergehend dem Obligatorium unterstellt würden. Den Wunsch, die Grenze herabzusetzen, konnten wir also nicht erfüllen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

a) die Beamten im Sinne der Bundesgesetzgebung sowie die für dauernde Verwendung in Dienst genommenen Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes;
b) das Personal der bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierten diplomatischen Vertretungen, der öffentlichen Verwaltungen fremder Staaten und der internationalen Organisationen;
c) das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Korporationen sowie der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
d) das in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personal;
e) das in der Hauswirtschaft beschäftigte Personal;
f) die in der Krankenpflege tätigen Personen;
g) Heim- und Störarbeiter sowie Taglöhner;
h) Provisionsreisende und Hausierer;
i) das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
k) Musiker;
l) die Angestellten in Saisonbetrieben;
m) Lehrlinge und Lehrtöchter;
n) verheiratete Frauen;
o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 10'000.— übersteigt. Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von zwei Jahren bestehen.

Art. 17

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Durchführung des Gemeindeobligatoriums.

Das Versicherungsobligatorium ist durch das Gemeindearbeitsamt durchzuführen. Die Aufgaben und Befugnisse allfälliger Spezialkommissionen sind im Reglement festzulegen.

Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat, der auch für die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich ist.

Art. 18

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erfassung der Versicherungspflichtigen; Meldepflicht der Arbeitgeber.

Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Die Einwohnerkontrollstelle hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausserdem können die Gemeinden die Arbeitgeber in ihrem Gebiet verpflichten, ihnen monatlich die Eintritte und Austritte von versicherungspflichtigen Arbeitskräften zu melden.

Art. 19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldepflicht der Kassen.

Die Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, den Gemeinden mit Obligatorium monatlich alle sie betreffenden Eintritte, Austritte, Entlassungen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu melden.

Art. 20

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn und Erfüllung der Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht beginnt unter Vorbehalt von Art. 15 und 16 hievor mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und drei Monate nach der Wohnsitznahme in der Gemeinde. Sie wird erfüllt durch die Mietgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse.

Die Gemeinden haben säumige Versicherungspflichtige zum Eintritt in eine Kasse aufzufordern. Wer sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung nicht über die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Arbeitslosenkasse ausweist, wird durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Wohnsitzgemeinde zugeteilt.

Art. 21

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prämieneinzug durch Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Begehren der Gemeinden die rückständigen Prämien der versicherungspflichtigen Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen vom Lohn abzuziehen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Gegenrechtsabkommen über den Prämieneinzug durch die Arbeitgeber abzuschliessen.

Art. 22

Bergmann, Präsident der Kommission. Bei Art. 22 ist festzustellen, dass die Kantone, die ein Obligatorium stipulieren (auch gemeindeweise), Bestimmungen aufnehmen können, wonach versicherungspflichtige Kategorien sich zum effektiven Verdienst versichern müssen, dass aber Kategorien, die nicht dem Obligatorium unterstehen, sich nicht nach dem effektiven Verdienst versichern müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungspflichtiger Verdienst.

Die Versicherungspflichtigen haben sich im Rahmen des versicherbaren Verdienstes nach ihrem tatsächlichen Verdienst zu versichern.

Art. 23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wegfall der Versicherungspflicht.

Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenkasse nicht aufgehoben. Die Gemeinden können jedoch vorsehen, dass beim Eintreten der Voraussetzungen gemäss Art. 16, lit. a, b, c und n hievor, das Versicherungsverhältnis auf Ende der laufenden Prämienperiode aufgelöst werden kann. Im übrigen gelten für den Austritt die Vorschriften des Bundesgesetzes und die Kassenstatuten.

Art. 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht.

Die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde in bezug auf die Unterstellung unter die Versicherungspflicht können von den Betroffenen bei der im Reglement bezeichneten Rekursinstanz angefochten werden. Als solche sind der Gemeinderat oder eine von diesem eingesetzte Kommissionen zu bezeichnen.

Die Entscheide der Rekursinstanz sind dem Rekurrenten, dem Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt mit einer Begründung schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Entscheide der kommunalen Rekurskommission können der Rekurrent, das Gemeindearbeitsamt sowie das kantonale Arbeitsamt bei der kantonalen Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 27

hienach Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

Rekurs und Weiterzug sind innert einer Frist von 30 Tagen einzureichen.

Art. 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bussen.

Die Gemeinden sind befugt, gegen Uebertretungen ihres Reglementes Bussen vorzusehen im Sinne von Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen.

III. Zuständige kantonale Amtsstelle und Rechtspflege

Art. 26

Angenommen.

Marginale: Zuständige kantonale Amtsstelle.

Zuständige kantonale Amtsstelle im Sinne des Bundesgesetzes ist das kantonale Arbeitsamt.

Art. 27

Bergmann, Präsident der Kommission. Kommission und Regierung haben einem Antrag entsprochen, der aus der Mitte des Obergerichtes eingereicht wurde. Die Herren Oberrichter Kehrli und Dr. Schweingruber beantragen, man möchte im Art. 27, Abs. 1 die Schiedskommission als Schiedsgericht bezeichnen. Das ist richtig und möglich, weil im Al. 2 festgestellt wird, dass als Präsident und Ersatzmann dieser Kommission ordentliche Richter zu bezeichnen sind. Es ist zweckmässig, diese Instanz als Schiedsgericht zu konstituieren. Ein Schiedsgericht hat mitunter mehr Autorität als eine Schiedskommission. Die Kommission stimmt dem zu.

Die Regierung hat dem Rat wegen der Abänderung des Art. 27 keine neue Vorlage zugestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schiedsgericht.

Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheiden der kommunalen Rekursinstanz gemäss Art. 24 hievor, wird ein kantonles Schiedsgericht bestellt. Es besteht aus einem Präsidenten, je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, des Staates und der Gemeinden sowie den entsprechenden Ersatzleuten.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Als Präsident und dessen Ersatzmann sind ordentliche Richter zu bezeichnen.

Das Sekretariat wird durch die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

Das Verfahren wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei Bedarf kann der Regierungsrat eine untere kantonale Rekursinstanz bezeichnen.

Art. 28

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Widerhandlungen.

Die in Art. 58 bis 60 des Bundesgesetzes genannten Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter nach den Vorschriften über das kantonale Strafverfahren beurteilt.

IV. Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 29

Bergmann, Präsident der Kommission. Art. 29 legt fest, dass gemäss den Vorschriften im Bundesgesetz die Beiträge, die vom Staat zu leisten sind, je zur Hälfte auf Staat und Gemeinden verteilt werden.

Im Art. 30 wird näher umschrieben, wie die Abstufung der Belastung der Gemeinden stattfinden soll. Von Seite der Association des maires et présidents de bourgeoisie du district de Courtelary wurde die Anregung aufgenommen, die Grossrat Schlappach bei der ersten Lesung aufgegriffen hatte, nämlich die Frage, ob nicht die gesamte Gemeindelast vermindert werden könnte zu Lasten des Kantons, indem z. B. die Gemeinden 30 %, der Kanton 70 % aufbrächten. Eventuell, wenn das nicht angenommen werden sollte, ist man der Auffassung, dass das Minimum der einzelnen Gemeinden von 20 % herabgesetzt werden soll. — Die Kommission hat sich mit dieser Frage eingehend befasst. Letzte Woche wurde ich zu einer Sitzung der Volkswirtschaftsdirektion eingeladen. Dort erklärte ich, dass die Kommission einem Antrag auf Verschiebung der zweiten Beratung auf die Septembersession nicht zustimmen könnte, weil das Gesetz vor die Volksabstimmung muss und nachher die Gemeinden ihre Reglemente aufzustellen haben; denn am 1. Januar 1953 muss alles perfekt sein. Namentlich Gemeinden, die das Obligatorium beibehalten oder einführen wollen, müssen in die Lage versetzt werden, die Bestimmungen über das Obligatorium aufzustellen. Daher wäre eine Verschiebung der zweiten Lesung auf die Septembersession zweifellos unzweckmässig gewesen, weil das die Gemeinden in Zeitnot gebracht hätte.

Die Kommission ist auch einstimmig der Auffassung, dass materiell an der Verteilung, wie sie hier vorgesehen ist — im Bundesgesetz spricht man von angemessener Beiziehung der Gemeinden für die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung — sowohl dem Schlüssel 50 : 50 wie der Auflage von 20 - 70 % festzuhalten sei. Das kann den Gemeniden durchaus zugemutet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Der kantonale Beitrag gemäss Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht.

Art. 30

Bergmann, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt dem Gemeindeanteil von 20 bis höchstens 70 % des kantonalen Beitrages zu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeanteil und Gemeindebeitrag.

Der Anteil der einzelnen Gemeinden beträgt mindestens 20 % und höchstens 70 % des kantonalen Beitrages. Er wird errechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage sowie der Belastung der Gemeinde durch die Arbeitslosenversicherung und allfällige Krisenhilfe.

Die Ermittlung des Gemeindebeitrages erfolgt:

a) soweit es sich um Beiträge an die Arbeitslosenentschädigungen handelt, nach Massgabe der Taggeldauszahlungen an die in der Gemeinde wohnhaften Versicherten;

b) soweit es sich um Beiträge an die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen und um die Leistungen des Kantons an den Kassenausgleichsfonds handelt, nach Massgabe der Zahl der unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe und Handel auf Grund der jeweiligen neuesten Volkszählungsergebnisse.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 31

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusätzliche Feiertage.

Als zusätzliche Feiertage, für die im Rahmen von Art. 26, Abs. 2 des Bundesgesetzes Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, werden der auf einen Werktag fallende 2. Januar (Bärzelistag) sowie der Ostermontag und der Pfingstmontag bezeichnet.

Art. 32

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zumutbare Arbeit.

Bei Zuweisung einer Arbeit durch das Gemeindearbeitsamt entscheidet dieses in erster Instanz auch über die Zumutbarkeit.

Gegen die Entscheide des Gemeindearbeitsamtes kann innert 5 Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bundesvorschriften.

Art. 33

Bergmann, Präsident der Kommission. Zu Art. 33, lit. b wurde gewünscht, man möchte davon Umgang nehmen, bestimmte Berufe während gewisser Jahreszeiten vom Recht auf Bezug der Arbeitslosenversicherung auszuschliessen, wie das früher welsche Kantone, notabene widerrechtlich, taten. Art. 33, lit. b sieht keinen solchen Ausschluss vor, sondern es handelt sich hier um bestimmte Grenzfälle, wo es schwer hält, die Versicherungsfähigkeit abzuklären. Diese ist namentlich dort nicht leicht abklärbar, wo jemand in zwei verschiedenen Berufen tätig ist, z. B. wenn jemand ein Handwerk ausübt und daneben einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Das Bundesgesetz hat eine Grenze gezogen, indem es sagte, dass, wer mehr als drei Stück Grossvieh habe, aus diesem landwirtschaftlichen Gewerbe seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Wer weniger als drei Stück Grossvieh hat, wird sich wahrscheinlich daneben nach ergänzendem Erwerb umsehen müssen. Das sind die Fälle, wo, wie in lit. b festgestellt, die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung während bestimmten Jahreszeiten und für bestimmte Berufe, mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, von einer Bewilligung abhängig gemacht werden kann. Die kantonalen oder kommunalen Instanzen können in solchen Fällen nicht in letzter Instanz entscheiden, sondern es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements für die Einschränkung der Bezugsrechte in der Arbeitslosenversicherung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist zuständig:

a) eine Arbeitslosenkasse zu verpflichten, für die Neuaufnahme von Mitgliedern die Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen;

b) die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen während bestimmter Jahreszeiten und für bestimmte Berufe mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes von einer Bewilligung abhängig zu machen;

c) vorzuschreiben, dass ledige nicht versicherte Personen, die regelmässig in der Landwirtschaft tätig waren und den Beruf wechseln, erst nach einer Tätigkeit von höchstens zwei Jahren in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben in eine Arbeitslosenkasse aufgenommen werden dürfen.

VI. Krisenhilfe

Art. 34

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.

Bei der Einführung einer Krisenhilfe für Arbeitslose erfolgt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.

VII. Krisenfonds

Art. 35

Burgdorfer (Burgdorf). Ich beantrage hier eine ganz geringfügige Abänderung. In Al. 2 möchte ich sagen: « Die Mittel dieses Fonds sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitsvermittlung zu verwenden.» Ich möchte lediglich die Dringlichkeitsordnung umkehren, aus der Ueberlegung, dass die Arbeitsvermittlung eine Dauereinrichtung ist. Wir brauchen sie auch bei guter Konjunktur. Auch bei dieser kann es vorkommen, dass in irgend einem Kantonsteil ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden, auf einem andern Platze aber unsere eigenen Arbeitskräfte nicht alle beschäftigt sind. Das ist eine Dauereinrichtung. Hier spricht man ausdrücklich von Hilfe durch diesen Fonds. Die beste Hilfe aber ist die, Arbeit zu beschaffen, denn ohne Arbeit gibt es auch nichts zu vermitteln. Es ist daher besser, das Wort « Arbeitsbeschaffung » voranzustellen. Praktisch ändert sich damit nichts.

Bergmann, Präsident der Kommission. Für die Arbeitsbeschaffung aus andern Mitteln als dem Krisenfonds stehen wesentlich grössere Beträge zur Verfügung. Die Kommission opponiert aber dem Antrag Burgdorfer nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Krisenfonds; Aeufnung und Verwendung.

In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung ein Betrag von mindestens Fr. 750'000.— aufgenommen. Der nicht beanspruchte Betrag ist einem besondern Krisenfonds zuzuweisen. Der Fonds ist angemessen zu verzinsen.

Die Mittel dieses Fonds sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung zu verwenden.

Dritter Teil

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 36

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften und bezeichnet die zuständigen Behörden.

Das Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

das kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung,

die Verordnung des Regierungsrates vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt der Kanton Bern von den Konkordaten zum Schutze junger Leute in der Fremde vom Mai 1875 und über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892 zurück.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Arbeitsvermittlung
und die Arbeitslosenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften sowie

des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zwei Erklärungen abzugeben. Bei den Erläuterungen zu Art. 30 ist dem Vortrag der Regierung ein Fehler unterlaufen, indem man erklärte, es solle bei den Gemeinden 1/3 auf 50 % kommen, 1/3 auf 50—70 % und 1/3 auf 20—50 %. Das ist rechnerisch nicht möglich. Daher ist es nötig, dass in der Botschaft, die man dem Volk unterbreitet, gesagt wird, 1/3 der Gemeinden würden bei 50 % eingereiht, 3/5 bei 50—70 % und vom Rest der Gemeinden würden 2/5 bei 20—50 % eingereiht. Wer ein Rechnungsbeispiel durchrechnet, sieht sofort, dass es so kommen muss.

Die zweite Erklärung: Die Volkswirtschaftsdirektion gedenkt Instruktionskurse durchzuführen, sobald das Gesetz vom Volk angenommen ist. Diese würden regional abgehalten, für je 2 bis 3 Amtsbezirke zusammen. Man wird die Gemeindevertreter einladen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen müssen. Es besteht die Absicht, in den Kursen über die Arbeitsvermittlung, die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte, die Arbeits-

losenversicherung, die Krisenhilfe und die Arbeitsbeschaffung und über den Arbeitseinsatz zu orientieren.

Zum Schlusse danke ich Ihnen für das Wohlwollen, mit dem Sie dieses Gesetz behandelt haben. Wir geraten weniger in Zeitnot, wenn wir schon im Herbst die Abstimmung durchführen können. Dann verbleibt uns genügend Zeit, um die Einführungsvorschriften zu erlassen, damit auf 1. Januar 1953 mit der endgültigen Lösung begonnen werden kann.

Präsident: Herr Zimmermann wünscht auf Art. 33 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Art. 33

Zimmermann (Bümpliz). Es hat sich eine Unklarheit ergeben, zum mindesten in meinem Kopf. In Art. 33, lit. c heisst es: « Der Regierungsrat ist zuständig, vorzuschreiben, dass ledige nicht versicherte Personen, die regelmässig in der Landwirtschaft tätig waren und den Beruf wechseln, erst nach einer Tätigkeit von höchstens zwei Jahren in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben in eine Arbeitslosenkasse aufgenommen werden dürfen. » Darf der Regierungsrat diese Leute schon vorher sich versichern lassen? Oder liegt die Grenze jedenfalls bei zwei Jahren ?

Präsident. Das Wort « höchstens » muss gestrichen werden. Herr Zimmermann hat meines Erachtens recht.

Zingg (Bern). Wir fassen das anders auf. Wir hätten eigentlich von den Gewerkschaften aus den ganzen Absatz streichen wollen. Nun sahen wir, dass wir nicht durchkämen. Ich glaube, es sei richtig, zu sagen « höchstens », weil dann die Regierung auch darunter gehen kann.

Bergmann, Präsident der Kommission. Das ist zweifellos der Sinn der lit. c. Wenn man sagt « ... nach einer Tätigkeit von zwei Jahren », wäre das eine unabänderliche Frist. Mit dem Wort « höchstens » will man die Möglichkeit einräumen, darunter zu gehen, wenn es im Einzelfall angezeigt ist.

Präsident. Herr Zimmermann hat nur eine Frage gestellt. Wir lassen also das Wort « höchstens » stehen. Der Regierungsrat ist ebenfalls einverstanden.

Gesamtabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Ich danke Ihnen für die speditive Arbeit bei der Beratung der beiden Gesetze. Ich möchte nur wünschen, dass der Saal auch bei Beginn der Sitzungen genügend besetzt ist.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Par des remaniements parcellaires, on n'atteindra pas, dans un délai assez court, la possibilité d'améliorer rapidement le morcellement excessif des terres dans certaines régions du canton et, en particulier, dans le Jura.

Pour cette raison, il serait souhaitable qu'on introduise une procédure simplifiée pour favoriser les échanges, en vue d'arriver à un groupement de terrains pour que les exploitations agricoles soient plus rationnelles et, partant, plus rentables.

Le canton devrait renoncer à ses émoluments et devrait subventionner les frais de mutation et de géomètre dans le domaine des échanges de parcelles.

Le Conseil-exécutif est invité à faire des propositions dans ce sens.

24 juin 1952.

Jobin.

(Durch Güterzusammenlegungen wird man nicht dazu kommen, der übermässigen Zerstückelung des Landes, wie sie in gewissen Landesgegenden, besonders im Jura, besteht, innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit zu steuern.

Es wäre deshalb wünschenswert, zur Förderung der Austausche ein vereinfachtes Verfahren einzuführen, um eine Neugestaltung der Grundstücke zu erreichen und den Landwirtschaftsbetrieb rationeller und somit rentabler zu gestalten.

Der Kanton sollte auf seine Gebühren verzichten und die Kosten und Vermessungsgebühren beim Austausch von Parzellen subventionieren.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in diesem Sinne Vorschläge zu unterbreiten.)

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, den 2. Abschnitt des Art. 10 des Gesetzes betreffend das Forstwesen wie folgt abzuändern: « Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 30 m von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten. »

24. Juni 1952.

Lehmann (Brügg).

III.

Um der Bevölkerung gegen das zunehmende Verbrechertum einen bessern Schutz zu gewähren, hat kürzlich der Bieler Stadtrat eine Vermehrung der Polizeimannschaft der Stadt Biel beschlossen. Damit aber diese Aktion zu einem vollen Erfolg gelangen kann, sollte nun auch die Mannschaft der Kantonspolizei in Biel vermehrt werden.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, in diesem Sinne dem Grossen Rat Antrag zu stellen.

23. Juni 1952.

Nobel
und 12 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Le Gouvernement est-il au courant de l'incurie qui règne à l'Office des poursuites de Porrentruy, où le préposé est l'objet d'une enquête administrative qui dure depuis de longs mois et où le substitut vient d'être mis en état d'arrestation, à la suite de graves détournements?

Quelles mesures le Gouvernement a-t-il envisagées:

a) pour apaiser l'opinion publique;

b) pour mettre un terme à cet état de choses ?

23 juin 1952.

Casagrande.

(Ist dem Regierungsrat die Fahrlässigkeit bekannt, welche auf dem Betreibungs- und Konkursamt Pruntrut besteht, wo der Betreibungsbeamte Gegenstand einer seit mehreren Monaten währenden Administrativuntersuchung ist und der Stellvertreter infolge schwerer Unterschlagungen in Haft versetzt wurde ?

Welche Vorkehren hat der Regierungsrat in Aussicht genommen,

a) um die öffentliche Meinung zu beschwichtigen,

b) um dem genannten Zustande ein Ende zu bereiten?)

II.

Es ist uns bekannt, dass die kantonale Baudirektion längs der Bahnlinie Heimberg-Steffisburg einen Fahrradweg geplant hatte. Gegen bestimmte Bauvorhaben wurde deshalb ihrerseits Einspruch gemacht. Einigungsverhandlungen führten zu keinem Ziel.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, wie der Radfahrerweg von Heimberg aus nun weitergeführt werden soll ?

24. Juni 1952.

Lanz
und 4 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist sodann folgende

Einfache Anfrage:

Der Presse (Bund vom 3. Juni) entnehmen wir, dass bernische Schulen als Ziel für ihre Schulreisen Italien gewählt haben.

Geschieht dies im Einverständnis mit der bernischen Erziehungsdirektion und glaubt diese nicht auch, dass unser Land so reichliche Reise- und Ausflugsziele bietet, dass Schulreisen nicht über unsere Landesgrenzen hinaus geführt werden sollten ?

24. Juni 1952.

Maurer.

Schluss der Sitzung und der Session um 10.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.